

DIE HÖVELRAT HOLDING AG KAUFT EIGENE AKTIEN ZURÜCK.

Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 MAR.

Der Vorstand der HÖVELRAT Holding AG (WKN 543030, ISIN DE0005430300) hat am heutigen Tag beschlossen, bis zu 200.000 ausstehende Aktien der Gesellschaft, dies entspricht einem Anteil von bis zu rund 9,27 % des Grundkapitals der HÖVELRAT Holding AG, im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Kaufangebots zu einem Kaufpreis je Aktie von 6,50 Euro zu erwerben. Damit macht der Vorstand von der mit Beschluss der Hauptversammlung vom 04.08.2017 eingeräumten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch. Die eigenen Aktien werden im Rahmen der von der Hauptversammlung am 04.08.2017 erteilten Ermächtigung verwendet werden. Derzeit hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Zur Abwicklung des beschriebenen Angebots wird die HÖVELRAT Holding AG die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing, beauftragen.

Die HÖVELRAT Holding AG nimmt kleineren und mittleren Finanzdienstleistungsunternehmen eine Vielzahl von Aufgaben ab und ermöglicht ihnen somit, sich mehr ihren Kunden zu widmen. Sie verfügt über ein Netzwerk von Experten aus den Bereichen Aufsichtsrecht, Rechnungswesen, Marketing, Vertrieb, Controlling und Personalvermittlung. Aktuell hält die HÖVELRAT Holding AG mit der PROAKTIVA AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH zwei 100 % Beteiligungen. Gemeinsam betreuen beide Tochtergesellschaften über 800 Kunden mit einem Anlagevermögen von über 550 Mio. Euro.

Hamburg, den 24. September 2018

PRESSEKONTAKT:

Torben Peters, Vorstand
HÖVELRAT Holding AG

Tel.: +49 (0)40 41 32 61-42
E-Mail: peters@hoevelrat.de

Freiwilliges öffentliches Aktienrückkaufangebot
der **HÖVELRAT Holding AG, Brodschragen 3-5, 20457 Hamburg**
an ihre Aktionäre zum Erwerb von insgesamt bis zu 200.000
auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der
HÖVELRAT Holding AG (die „**HÖVELRAT-Aktien**“)
WKN: 543030, ISIN: DE0005430300
gegen Zahlung in bar von 6,50 € je HÖVELRAT-Aktie

Annahmefrist:

24. September 2018 bis 15. Oktober 2018 12:00 Uhr

Die HÖVELRAT Holding AG, Hamburg, Deutschland, („die Bieterin“), bietet den Inhabern von HÖVELRAT-Aktien an, ihre HÖVELRAT-Aktien zu einem Preis von 6,50 EUR je HÖVELRAT-Aktie zu erwerben. Das Angebot ist auf insgesamt 200.000 HÖVELRAT-Aktien (entspricht ca. 9,27% des Grundkapitals der HÖVELRAT AG) begrenzt. Sollten mehr HÖVELRAT-Aktien zum Kauf angeboten werden, erfolgt die Zuteilung wie folgt: Aktionäre, die bis zu 100 Aktien andienen, erhalten eine volle Zuteilung. Aktionäre, die mehr als 100 Aktien andienen, erhalten ggf. nur eine quotale Zuteilung (abgerundet auf ganze Stücke). Das Angebot ist befristet und endet am 15. Oktober 2018, 12:00 Uhr.

Die Hauptversammlung der HÖVELRAT Holding AG hat am 04. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Der ungekürzte Wortlaut der Hauptversammlungsermächtigung vom 04. August 2018 kann im Internet unter der Adresse www.hoewelrat.de abgerufen werden. Der Vorstand hat am 24. September 2018 beschlossen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und bis zu 200.000 Aktien der HÖVELRAT Holding AG durch ein an alle Aktionäre der HÖVELRAT Holding AG gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot zu einem Kaufpreis von 6,50 € je Aktie zu erwerben. Die eigenen Aktien werden im Rahmen der von der Hauptversammlung am 04. August 2017 erteilten Ermächtigung verwendet werden. Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit Gebrauch, Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär bevorzugt anzunehmen. Der Angebotspreis von 6,50 € je Aktie liegt innerhalb der in der Ermächtigung vorgesehen Kaufpreisspanne.

Das öffentliche Kaufangebot sowie die auf dieser Basis abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen deutschem Recht. Dieses Angebot richtet sich nicht an HÖVELRAT-Aktionäre in einer Jurisdiktion, in der dieses Angebot gegen die dort geltenden Gesetze verstößt.

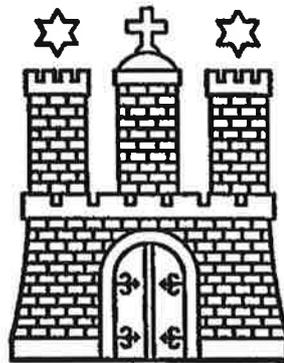
Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing, wurde von der HÖVELRAT Holding AG mit der Abwicklung des beschriebenen Angebots beauftragt. Inhaber von HÖVELRAT-Aktien, die das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich innerhalb der Angebotsfrist an ihre Depotbank zu wenden und mittels des unter <http://www.mwbfairtrade.com/de/aktuelles/#Uebertragungsauftrag> erhältlichen Vordrucks „Übertragungsauftrag“ die Annahme zu erklären und ihre Depotbank mit dem Verkauf der HÖVELRAT-Aktien an die HÖVELRAT Holding AG zu beauftragen. Ergänzende Abwicklungsmodalitäten sind dem vorgenannten Auftragsformular zu entnehmen.

Die Abwicklung der angedienten HÖVELRAT-Aktien erfolgt mit Schlußtag 17. Okt. 2018/
Valuta 19. Okt. 2018.

Hamburg, im September 2018

Der Vorstand

Dr. MALTE IVO
Dr. JENS-OLAF LENSCHOW, LL.M.(Columbia)
Dr. JAN-THOMAS OSKIERSKI, LL.M.(Cambridge)
Notare



Ablichtung

der Urkunde Nr. 2048/2017 des Notars Dr. Malte Ivo

Dr. MALTE IVO
Dr. JENS-OLAF LENSCHOW, LL.M.(Columbia)
Dr. JAN-THOMAS OSKIERSKI, LL.M.(Cambridge)
Notare

Neuer Wall 41 - 20354 Hamburg
Tel: 040 / 36 98 99 - 0
Fax: 040 / 37 23 06
notariat@nw41.de
www.notariat-neuerwall41.de

Urkundenrollen-Nr. 2048/2017 Ivo

Niederschrift über eine Hauptversammlung

Am Freitag, den 4. (vierten) August 2017 (zweitausendsiebzehn)

habe ich, der unterzeichnende Hamburgische Notar

Dr. Malte Ivo

mit den Amtsräumen in 20354 Hamburg, Neuer Wall 41, an der in den Räumen der Gesellschaft in 20457 Hamburg, Cölln-Haus, Brodschangen 1-5, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

der

HÖVELRAT Holding AG

mit dem Sitz in Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 62914, teilgenommen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung errichte ich folgende Niederschrift:

I.

An der Hauptversammlung nahmen teil:

(1) vom Aufsichtsrat:

- Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Herr Bernd Martin Krohn (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender),
- Herr Reinhard Springer,

- (2) der Vorstand, Herr Torben Peters und Frau Susanne Treiber,
- (3) als Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter die in der **Anlage 3** Aufgeführten,
- (4) als Gast: Herr Stefan Beiersdorfer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CASIS Heimann Buchholz Espinoza Partnerschaft, Hamburg, und Herr Hartmann Kühne (Aufsichtsrat der PROAKTIVA AG).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik, übernahm satzungsgemäß den Vorsitz in der heutigen Hauptversammlung und eröffnete sie um 10.00 Uhr.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die heutige Hauptversammlung durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger am 23.06.2017 form- und fristgerecht einberufen wurde. Die Tagesordnung ist in der Bekanntmachung angegeben. Ein Ausdruck des Wortlauts der Einladung und der Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind diesem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

II.

Der Vorsitzende gab die Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung nochmals wie folgt bekannt:

Tagesordnungspunkt 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016, des Lageberichts der HÖVELRAT Holding AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr 2016 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016

Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016

Tagesordnungspunkt 3:

Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016.

Tagesordnungspunkt 4:

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016.

Tagesordnungspunkt 5:

Wahl des Jahresabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Tagesordnungspunkt 6:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts

Tagesordnungspunkt 7:

Beschlussfassungen zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals.

Tagesordnungspunkt 8:

Beschlussfassung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH gem. § 291 AktG

Tagesordnungspunkt 9:

Beschlussfassung über die Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG (vormals nordaktienbank AG) und der PROAKTIVA AG (vormals ProAktiva Vermögensverwaltung AG) vom 21.09.2009 und Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der PROAKTIVA AG gem. § 291 AktG

Der Vorsitzende stellte fest, dass Gegenanträge oder bekanntzumachende Ergänzungsverlangen von Aktionären nicht eingegangen sind.

Der Vorsitzende stellte weiter fest:

Seit Einberufung der Hauptversammlung lagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und waren im Internet abrufbar die folgenden Unterlagen:

- Die festgestellten Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre, die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016,
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH,
- die Aufhebungsvereinbarung nebst Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG (vormals nordaktienbank AG) und der PROAKTIVA AG (vormals ProAktiva Vermögensverwaltung AG) sowie der Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der PROAKTIVA AG,

- die Berichte des Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten 6-9 sowie
- die Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre der Tochtergesellschaften Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH und PROAKTIVA AG.

Nach Einberufung der Hauptversammlung ist im Internet und im Versammlungsraum auch der Gewinnabführungsvertrag zwischen der HÖVELRAT Holding AG (vormals nordaktienbank AG) und der PROAKTIVA AG (vormals ProAktiva Vermögensverwaltung AqG) aus 2009 verfügbar.

Der Vorsitzende erklärte den Sitzungssaal zum Präsenzbereich und wies darauf hin, dass das Foyer sowie die Toiletten nicht dazu zählen und dort auch keine Beschallung vorhanden sei.

Als Form der Abstimmung bestimmte der Vorsitzende die offene Abstimmung durch Stimmkarten nach dem Subtraktionsverfahren.

III.

Daraufhin wurden die einzelnen Tagesordnungspunkte wie folgt erledigt:

Tagesordnungspunkt 1:

In der Hauptversammlung wurden der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2016, der Lagebericht der HÖVELRAT Holding AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr 2016 sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 zur Einsicht vorgelegt. Die Vorlagen sind in ihrer gedruckten Fassung dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass

- die Vorlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der HÖVELRAT Holding AG verfügbar waren und für alle Teilnehmer der Hauptversammlung in gedruckter Form zur Einsicht ausliegen,
- der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von der CASIS Heimann Buchholz Espinoza Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen worden sind,
- der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht gebilligt hat,
- der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt ist.

Der Vorsitzende verwies im Übrigen auf den schriftlichen Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016 und erläuterte ferner das Vergütungssystem des Vorstandes.

Das Vorstandsmitglied Torben Peters berichtete über die Geschäftslage. Die Vorlagen des Vorstandes wurden erläutert. Die Verlesung der Vorlagen wurde nicht begehrt. Das Vorstandsmitglied Susanne Treiber berichtete über die Unternehmensstrategie der HÖVELRAT Holding AG und die geplanten Kapitalmaßnahmen sowie die Abschlüsse der geplanten Unternehmensverträge. Insbesondere erläuterte das Vorstandsmitglied Susanne Treiber die anstehende Beschlussfassung zur Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien sowie zur Schaffung genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Fortsetzung des Wachstumskurses der Gesellschaft mache ggf. den Zuerwerb weiterer Beteiligungen nötig. Dabei müsse die Gesellschaft bei der Gestaltung der Erwerbsmodalitäten flexibel sein. Eigene Aktien seien dabei als Akquisewährung für eine langfristige Bindung an die Gesellschaft geeignet. Das genehmigte Kapital sei auch aus steuerlichen Gründen (qualifizierter Anteilstausch) ein probates Mittel. Die ggf. zu leistenden Sacheinlagen würden objektiv durch Gutachten bewertet.

Der Vorsitzende eröffnete sodann die Generaldebatte zu allen Tagesordnungspunkten. Die Fragen der Aktionäre wurden beantwortet. Der Aktionär Dieter Schwarzlos erklärte zu Protokoll, die Position 9 der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 sei nach seiner Einschätzung nicht korrekt, da sie mit einem Minuszeichen versehen sei. Das Vorstandsmitglied Susanne Treiber erläuterte diese Buchung. Die Generaldebatte wurde sodann geschlossen.

Tagesordnungspunkt 2:

Der Vorsitzende unterzeichnete das Teilnehmerverzeichnis der erschienenen Aktionäre und Aktionärsvertreter. Das Teilnehmerverzeichnis wurde vor der ersten Abstimmung zur Einsichtnahme ausgelegt. Es blieb während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme liegen und ist dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass vom Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.158.333,00, eingeteilt in ebenso viele auf den Inhaber lautende Stückaktien, 1.878.494 Stammaktien und damit 87,03 % des Grundkapitals vertreten sind.

Der Vorsitzende stellte den Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 der HÖVELRAT Holding AG i. H. v. € 438.502,84 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,13 je dividendenberechtigte Stückaktie	€ 272.783,81
Einstellung in die Gewinnrücklage	€ 157.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	€ 8.719,03
Bilanzgewinn	€ 438.502,84

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.878.494 stimmberechtigten Aktien (entspricht 87,03 % des gesamten Grundkapitals) – mit 1.878.494 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Stimm-Enthaltungen, also mit 100 % der zu berücksichtigenden Stimmen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 der HÖVELRAT Holding AG entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu verwenden.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Tagesordnungspunkt 3:

Der Vorsitzende stellte den Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung,

den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Diejenigen Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter, die gem. § 136 Abs. 1 AktG von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind, stimmten nicht mit.

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.566.994 stimmberechtigten Aktien (entspricht 72,6 % des gesamten Grundkapitals) – mit 1.466.994 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 100.000 Stimm-Enthaltungen, also mit 100 % der zu berücksichtigenden Stimmen, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Tagesordnungspunkt 4:

Der Vorsitzende stellte den Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung,

den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Diejenigen Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter, die gem. § 136 Abs. 1 AktG von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind, stimmten nicht mit.

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.371.794 stimmberechtigten Aktien (entspricht 63,56 % des gesamten Grundkapitals) – mit 1.271.794 Stimmen bei 100.000 Gegenstimmen und 0 Stimm-Enthaltungen, also mit 92,71 % der zu berücksichtigenden Stimmen, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Tagesordnungspunkt 5:

Der Vorsitzende stellte den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die

CASIS Heimann Buchholz Espinoza Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg,

zum Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.878.494 stimmberechtigten Aktien (entspricht 87,03 % des gesamten Grundkapitals) – mit 1.778.494 Stimmen bei 100.000 Gegenstimmen und 0 Stimm-Enthaltungen, also mit 94,68 % der zu berücksichtigenden Stimmen, dass die CASIS Heimann Buchholz Espinoza Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt wird.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Tagesordnungspunkt 6:

Der Vorsitzende stellte sodann den Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 6 zur Abstimmung:

a) Erwerb eigener Aktien

- aa) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals übersteigen.

Die Ermächtigung wird mit Beschlussfassung der Hauptversammlung wirksam und gilt bis zum Ablauf des 03. August 2022.

- bb) Der Erwerb darf nach Wahl der Gesellschaft (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots bzw. einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurse für die Aktien der Gesellschaft aus den letzten fünf Handelstagen vor Eingehung der Verpflichtung an der Börse, an der in den letzten 12 Monaten der höchste Handelsumsatz mit der Aktie der Gesellschaft erzielt wurde, nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) das arithmetische Mittel der Eröffnungskurse an den fünf Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20 % unterschreiten und nicht mehr als 10 % überschreiten. Maßgeblich für die Bestimmung des arithmetischen Mittels ist der Kurs an der Börse, an der in den letzten 12 Monaten der höchste Handelsumsatz mit der Aktie der Gesellschaft erzielt wurde.

Das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten können eine Annahme- bzw. eine Angebotsfrist sowie weitere Bedingungen vorsehen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. nach der Veröffentlichung der Aufforderung erhebliche Kursbewegungen, so kann das Angebot angepasst werden.

In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandeltage bzw. den Durchschnitt der letzten drei Kurse vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots bzw. die insgesamt abgegebenen Verkaufsangebote dieses Volumen überschreiten, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

b) Verwendung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die so erworbenen Aktien sowie gegebenenfalls bereits früher erworbene Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.

aa) Insbesondere darf er eine Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vornehmen, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien einen anteiligen Betrag von insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgibt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgibt bzw. auszugeben hat, sofern die Gesellschaft solche Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgibt.

bb) Die eigenen Aktien dürfen auch gegen eine Sachleistung (etwa zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von anderen mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder Ansprüchen auf den Erwerb von mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Zu-

sammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft) veräußert werden.

- cc) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Diese Kapitalherabsetzung darf zu sämtlichen gesetzlich zulässigen Zwecken erfolgen. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- dd) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird bei der Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. aa) und bb) ausgeschlossen. Für den Fall einer Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre, das unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.
- c) Die Ermächtigungen nach lit. aa) und bb) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden; sie können auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Sie dürfen nicht zum Zwecke des Handelns mit eigenen Aktien genutzt werden.
- d) Unterrichtung der Hauptversammlung:

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten. Entsprechendes gilt für die Verwendung der eigenen Aktien.

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.878.494 stimmberechtigten Aktien (entspricht 87,03 % des gesamten Grundkapitals) – mit 1.878.494 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Stimm-Enthaltungen, also mit 100 % der zu berücksichtigenden Stimmen, das vorstehend Genannte unter gleichzeitigem einstimmigen Verzicht auf die Verlesung.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Tagesordnungspunkt 7:

Der Vorsitzende stellte den Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Das bisherige genehmigte Kapital, beschlossen auf der Hauptversammlung vom 20.08.2012 wird aufgehoben. Der bisherige § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.

b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff AktG wie folgt geschaffen:

Der Vorstand wird für den Zeitraum bis zum 31.07.2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.079.166,00 gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen gegen Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, soweit nicht die folgenden Ermächtigungen zu einem Bezugsrechtsausschluss gelten:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

c) § 4 (3) der Satzung erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand ist für den Zeitraum bis zum 31.07.2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.079.166,00 gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen gegen Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, soweit nicht die folgenden Ermächtigungen zu einem Bezugsrechtsausschluss gelten:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausübung der Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital zu ändern.“

Der Vorsitzende bestimmte sodann, dass die Abstimmung zu Punkt 7 a) einerseits und Punkt 7 b) und c) andererseits getrennt durchgeführt werden solle:

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.878.494 stimmberechtigten Aktien (entspricht 87,03 % des gesamten Grundkapitals) - mit 1.878.494 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Stimm-Enthaltungen, also mit 100 % der zu berücksichtigenden Stimmen, das vorstehend zu 7 a) Genannte unter gleichzeitigem einstimmigen Verzicht auf die Verlesung.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.878.494 stimmberechtigten Aktien (entspricht 87,03 % des gesamten Grundkapitals) - mit 1.778.494 Stimmen bei 100.000 Gegenstimmen und 0 Stimm-Enthaltungen, also mit 94,68 % der zu berücksichtigenden Stimmen, das vorstehend zu 7 b) und 7 c) Genannte unter gleichzeitigem einstimmigen Verzicht auf die Verlesung.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Tagesordnungspunkt 8:

Die HÖVELRAT Holding AG hat zur Urkunde 1459/2017 des Notars Dr. Malte Ivo aus Hamburg vom 30. Mai 2017 sämtliche Geschäftsanteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg, erworben. Die HÖVELRAT Holding AG und die

Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH haben am 30.05.2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung beider Vertragspartner. Die Gesellschafterversammlung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in vorgenannter Urkunde des Notars Dr. Ivo bereits zugestimmt.

Der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 30.05.2017 ist in der Einladung zu dieser Hauptversammlung enthalten. Der Vertrag lag ferner in der heutigen Hauptversammlung im Original vor. Eine hiermit beglaubigte Fotokopie wird diesem Protokoll als **Anlage 4** zu Beweis Zwecken beigelegt.

Der Vorsitzende stellte den Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30.05.2017 zuzustimmen.

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.878.494 stimmberechtigten Aktien (entspricht 87,03 % des gesamten Grundkapitals) - mit 1.878.494 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Stimm-Enthaltungen, also mit 100 % der zu berücksichtigenden Stimmen, die Zustimmung zu dem vorgenannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Tagesordnungspunkt 9:

Die HÖVELRAT Holding AG hat, seinerzeit noch firmierend als nordaktienbank AG, mit der PROAKTIVA AG, einer 100%igen Tochtergesellschaft, damals noch firmierend als ProAktiva Vermögensverwaltung AG, unter dem 21. September 2009 einen Gewinnabführungsvertrag („Gewinnabführungsvertrag“), eingetragen im Handelsregister der PROAKTIVA AG am 10.11.2009, geschlossen. Dieser Gewinnabführungsvertrag ist nach wie vor wirksam. Er enthält jedoch keine Beherrschungskomponente. Um die Position der Aktionäre der HÖVELRAT Holding AG zu stärken, soll der bestehende Gewinnabführungsvertrag zum 31.12.2017 aufgehoben und durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden. Der Vertrag über die Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages und der Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurde zwischen den beteiligten Gesellschaften am 21.06.2017 geschlossen. Sowohl die Aufhebung des bisherigen Vertrages (Abschnitt I) als auch der Neuabschluss des neuen Vertrages (Abschnitt II) bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlungen der beteiligten Aktiengesellschaften. Die Hauptver-

sammlung der PROAKTIVA AG hat dem Vertrag bereits zugestimmt (UR-Nr. 1928/2017 des Notars Dr. Malte Ivo vom 25.07.2017).

Der Wortlaut der Aufhebungsvereinbarung über den Gewinnabführungsvertrag und des Neuabschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 21.06.2017 ist in der Einladung zu dieser Hauptversammlung enthalten. Der Vertrag lag ferner in der heutigen Hauptversammlung im Original vor. Eine hiermit beglaubigte Fotokopie wird diesem Protokoll als **Anlage 5** zu Beweis Zwecken beigelegt.

Der Vorsitzende stellte den Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, der Aufhebungsvereinbarung über den Gewinnabführungsvertrag und dem Neuabschluss über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21.06.2017 zuzustimmen.

Die Hauptversammlung beschloss daraufhin – bei Vorhandensein von insgesamt 1.878.494 stimmberechtigten Aktien (entspricht 87,03 % des gesamten Grundkapitals) - mit 1.878.494 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Stimm-Enthaltungen, also mit 100 % der zu berücksichtigenden Stimmen, die Zustimmung zu der vorgenannten Aufhebungsvereinbarung und dem Neuabschluss über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete, dass der Vorschlag der Verwaltung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Damit war die Tagesordnung erledigt. Die Vorsitzende schloss die Hauptversammlung um 12.48 Uhr.

Ich, der beurkundende Notar, stelle insbesondere fest:

- Alle Beteiligten waren während aller Abstimmungen ununterbrochen anwesend.
- Sämtliche Abstimmungen wurden in der von dem Vorsitzenden bestimmten, vorstehend aufgeführten Art vorgenommen und durchgeführt.
- Die Ergebnisse der Beschlüsse wurden von dem Vorsitzenden jeweils sofort festgestellt und verkündet.
- Zu keinem Beschluss wurde Widerspruch zur Niederschrift erhoben.

Diese Niederschrift wurde von mir, dem Notar, wie folgt unterzeichnet.

L.S.Not. Ivo Notar



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Anlage 1

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 23. Juni 2017
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: HÖVELRAT Holding AG, Hamburg
Fondsname:
ISIN: 170612031445
Auftragsnummer: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
Verlagsadresse: 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



HÖVELRAT AG

HÖVELRAT Holding AG

Hamburg

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die HÖVELRAT Holding AG mit Sitz in Hamburg lädt hiermit ihre Aktionäre zu der am

Freitag, dem 04. August 2017 um 10 Uhr

in den Räumen der Gesellschaft, Cölln-Haus, Brodschranzen 1–5, 4. OG, 20457 Hamburg,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016, des Lageberichts der HÖVELRAT Holding AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr 2016 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 der HÖVELRAT Holding AG i. H. v. € 438.502,84 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,13 je dividendenberechtigten Stückaktie	€	272.783,81
Einstellung in die Gewinnrücklage	€	157.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	€	8.719,03
Bilanzgewinn	€	438.502,84

Dieser Gewinnverwendungsbeschluss berücksichtigt, dass die Gesellschaft über einen Bestand von Stück 59.996 nicht dividendenberechtigten eigenen Aktien verfügt.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Jahresabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die CASIS Heimmann Buchholz Espinoza Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Erwerb eigener Aktien

aa) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals übersteigen.

Die Ermächtigung wird mit Beschlussfassung der Hauptversammlung wirksam und gilt bis zum Ablauf des 03. August 2022.

bb) Der Erwerb darf nach Wahl der Gesellschaft (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots bzw. einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.



- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurse für die Aktien der Gesellschaft aus den letzten fünf Handelstagen vor Eingehung der Verpflichtung an der Börse, an der in den letzten 12 Monaten der höchste Handelsumsatz mit der Aktie der Gesellschaft erzielt wurde, nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) das arithmetische Mittel der Eröffnungskurse an den fünf Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20 % unterschreiten und nicht mehr als 10 % überschreiten. Maßgeblich für die Bestimmung des arithmetischen Mittels ist der Kurs an der Börse, an der in den letzten 12 Monaten der höchste Handelsumsatz mit der Aktie der Gesellschaft erzielt wurde.

Das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten können eine Annahme- bzw. eine Angebotsfrist sowie weitere Bedingungen vor- sehen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. nach der Veröffentlichung der Aufforderung erhebliche Kursbewegungen, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandeltage bzw. den Durchschnitt der letzten drei Kurse vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots bzw. die insgesamt abgegebenen Verkaufsangebote dieses Volumen überschreiten, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.
- b) Verwendung
- Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die so erworbenen Aktien sowie gegebenenfalls bereits früher erworbene Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.
- aa) Insbesondere darf er eine Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vornehmen, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien einen anteiligen Betrag von insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgibt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgibt bzw. auszugeben hat, sofern die Gesellschaft solche Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgibt.
 - bb) Die eigenen Aktien dürfen auch gegen eine Sachleistung (etwa zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von anderen mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder Ansprüchen auf den Erwerb von mit dem Unternehmen Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft) veräußert werden.



- cc) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Diese Kapitalherabsetzung darf zu sämtlichen gesetzlich zulässigen Zwecken erfolgen. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- dd) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird bei der Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. aa) und bb) ausgeschlossen. Für den Fall einer Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre, das unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.
- c) Die Ermächtigungen nach lit. aa) und bb) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden; sie können auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Sie dürfen nicht zum Zwecke des Handelns mit eigenen Aktien genutzt werden.
- d) Unterrichtung der Hauptversammlung:

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten. Entsprechendes gilt für die Verwendung der eigenen Aktien.

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% ihres Grundkapitals zu erwerben. Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, eine Ermächtigung mit der gesetzlich zulässigen Höchstdauer von fünf Jahren zu erteilen. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an die Aktionäre bis zur Höhe von insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. Die Ermächtigung soll unter Einhaltung der gesetzlichen Höchstdauer in der Hauptversammlung am 04. August 2017 wirksam werden und bis zum Ablauf des 03. August 2022 gelten.

Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs der eigenen Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung. Auf die zu erwerbenden Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Eine Ausnutzung der Ermächtigung zum Zwecke des Handelns mit eigenen Aktien ist nicht zulässig.

Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten durchgeführt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehenen Aktienzahlen übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Der Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot mit Bezugsrecht an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein



technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen und gebrochene Beträge bei der Festlegung von Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs zur Zeit der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsabschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, potentiellen institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und das Interesse an der Aktie zu stärken. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf günstige Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Eine Einflussnahme auf den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft wird nicht verfolgt. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsabschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist unter Einbeziehung von Aktien, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Dem Schutz der Aktionäre vor Verwässerung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Interessierte Aktionäre können somit ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe am Markt zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen erhalten.

Der Vorstand soll wie im Rahmen der Ermächtigung aus dem Jahr 2016 ferner ermächtigt werden, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen eine Sachleistung zu veräußern. Damit soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, anderen mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder auch Ansprüchen auf den Erwerb von mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft anbieten zu können. Der Wettbewerb verlangt zunehmend diese Form der Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Wirtschaftsgütern. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb schnell und flexibel ausnutzen zu können. In der Vergangenheit hat sich der Erwerb eigener Aktien als Gegenleistung bewährt. Der Vorstand erkennt auch zukünftig eine Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit ergibt, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Insbesondere soll auf diese Weise der Zukauf von Vermögensverwaltungsgesellschaften ermöglicht werden, deren Eigentümer Interesse an einer Beteiligung an der HÖVELRAT Holding AG äußern, insbesondere um am unternehmerischen Erfolg ihrer Gesellschaft vermittelt über eine Aktionärsstellung bei der HÖVELRAT Holding AG längerfristig partizipieren zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Dabei darf der Wert der Sachleistung, für die die Aktien gewährt werden, bei einer Gesamtbewertung nicht unangemessen niedrig sein. Dadurch wird sichergestellt, dass allenfalls eine unwesentliche Verwässerung der Vermögensverhältnisse der Aktionäre eintritt. Bereits zu vermeldende Akquisitionsvorhaben, für die eigene Aktien eingesetzt werden sollen, bestehen derzeit nicht. Allerdings prüft der Vorstand bereits die Ausnutzung möglicher Akquisechancen und steht geeigneten Akquisevorhaben offen gegenüber.

Die Überwachung der Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand wird durch das Erfordernis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu der geplanten Ausnutzung und die Pflicht des Vorstands, jeweils über eine Ausnutzung der Ermächtigungen zu berichten, sichergestellt.

7. **Beschlussfassungen zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das bisherige genehmigte Kapital, beschlossen auf der Hauptversammlung vom 20.08.2012, wird aufgehoben. Der bisherige § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.



- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff AktG wie folgt geschaffen:

Der Vorstand wird für den Zeitraum bis zum 31.07.2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.079.166,-- gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen gegen Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, soweit nicht die folgenden Ermächtigungen zu einem Bezugsrechtsausschluss gelten:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

- c) § 4 (3) der Satzung erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand ist für den Zeitraum bis zum 31.07.2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.079.166,-- gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen gegen Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, soweit nicht die folgenden Ermächtigungen zu einem Bezugsrechtsausschluss gelten:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausübung der Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital zu ändern.“

Bericht des Vorstandes zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Unter TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 04.08.2017 werden Vorstand und Aufsichtsrat der HÖVELRAT Holding AG den Aktionären vorschlagen, ein zeitlich befristetes Genehmigtes Kapital im Sinne von §§ 202 ff. AktG in Höhe von EUR 1.079.166,-- zu schaffen. Aus Gründen der Flexibilität soll das Genehmigte Kapital sowohl für Bar- auch als auch für Sachkapitalerhöhungen ausgenutzt werden können. Bei der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht (vgl. § 203 AktG i. V. m. § 186 AktG). Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre sowohl bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen



als auch Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der genaue Wortlaut des Beschlussvorschlags ergibt sich aus der Einladung zur Hauptversammlung unter TOP 7, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Über die Gründe der geplanten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss erstattet der Vorstand hiermit seinen Bericht nach §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG.

Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der HÖVELRAT Holding AG. Das genehmigte Kapital wird vorgeschlagen, da die HÖVELRAT Holding AG auch zukünftig jederzeit in der Lage sein muss, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können.

Der Vorstand sieht es als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die HÖVELRAT Holding AG – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt und diese auch im Rahmen der gesetzlich geltenden Vorschriften in maximaler Höhe zur Verfügung stehen. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die HÖVELRAT Holding AG hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des 'genehmigten Kapitals' hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Im Einzelnen:

1. Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Damit soll die Abwicklung einer Aktienaussgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienaussgabe. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse (Freiverkehr Hamburg) oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Aus diesen Gründen ist der Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

2. Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen

Das Bezugsrecht soll auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgeschlossen werden können. Die entsprechende Ermächtigung des Vorstands dient dazu, solche Akquisitionen gegen Gewährung von Aktien der HÖVELRAT Holding AG zu ermöglichen.

Die HÖVELRAT Holding AG steht im Wettbewerb zu anderen Unternehmensgruppen. Sie hat daher Interesse daran, auch künftig Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, um so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Ertragskraft sowie den Unternehmenswert zu steigern. Dafür muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, am Markt schnell und flexibel handeln zu können. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Möglichkeit besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran gegen Gewährung von Aktien der HÖVELRAT Holding AG durchzuführen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und auch wertvolle Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen zu erwerben. Denn zum Einen können oder sollen solche Investitionen aus Sicht der Gesellschaft möglicherweise nicht in Geld erbracht werden. Andererseits zeigen die allgemeine Praxis und die bisherigen Erfahrungen der HÖVELRAT Holding AG, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte im Gegenzug für eine Veräußerung oft die Verschaffung stimmberechtigter Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, und um eine liquiditätsschonende Alternative zu haben, muss die HÖVELRAT Holding AG eigene Aktien als Gegenleistung anbieten können. Da derartige Akquisitionen meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von

der Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines Genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – schnell zugreifen kann. Die Höhe des neuen Genehmigten Kapitals soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen finanziert werden können, die im Interesse der Gesellschaft sind.

Für derartige Maßnahmen muss die Möglichkeit bestehen, ohne einen Rückgriff auf die Hauptversammlung das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der HÖVELRAT Holding AG die notwendige Flexibilität geben, um Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbspläne, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Hierzu wird der Vorstand nicht nur die strategische Bedeutung eines Akquisitionsobjekts, sondern auch dessen konkrete Werthaltigkeit sorgfältig prüfen und im Einzelfall abwägen, ob der Gewährung von Aktien an HÖVELRAT Holding AG eine ausreichende Gegenleistung gegenübersteht. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits werden neutrale Unternehmenswertgutachten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder renommierten Investmentbanken sein.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Der Vorstand wird über eine etwaige Ausnutzung des genehmigten Kapitals auf der nächsten Hauptversammlung berichten.

8. Beschlussfassung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH gem. § 291 AktG

Die HÖVELRAT Holding AG hat zur Urkunde 1459/2017 des Notars Dr. Malte Ivo aus Hamburg vom 30. Mai 2017 sämtliche Geschäftsanteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg, erworben. Die HÖVELRAT Holding AG und die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH haben am 30.05.2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung beider Vertragspartner. Die Gesellschafterversammlung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in vorgenannter Urkunde des Notars Dr. Ivo bereits zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30.05.2017 zuzustimmen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Hövelrat Holding AG, Brodtschangen 1-5, 20457 Hamburg („Organträgerin“)

und

der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Mühlenberger Weg 61, 22587 Hamburg („Organgesellschaft“)

Vorbemerkung

Die Organträgerin wird 100% der Geschäftsanteile der Organgesellschaft erwerben.

Im Hinblick auf die nach Übernahme bestehende finanzielle Eingliederung der Gesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin wird zur Herstellung eines Organisationsverhältnisses i. S. d. §§ 14, 17 KStG unter der aufschiebenden Bedingung des Übergangs sämtlicher Geschäftsanteile aus der Organgesellschaft auf die Organträgerin der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§ 1

Leitung der Organgesellschaft

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Organträgerin erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d. h. nachweisbarer Form (z. B. per E-Mail) zu erteilen.
- (3) Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.
- (4) Die Organgesellschaft ist organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen der Organträgerin eingegliedert. Trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit ist die Organgesellschaft so wie eine wirtschaftlich unselbstständige Betriebsabteilung der Organträgerin tätig und fördert und ergänzt deren wirtschaftliche Betätigung.

§ 2

Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.



- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Organträgerin abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin die Beträge ihres Jahresüberschusses – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die gesetzlichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Organträgerin kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 2% p. a. zu verzinsen.

§ 4 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 6 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (4) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.



§ 5

Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft frühestens jedoch mit dinglichem Übergang sämtlicher Geschäftsanteile der Organgesellschaft auf den Organträger und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - zivilrechtlich rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag wird für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2022, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 KStG erstmals eintreten, geschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an. Wird das Geschäftsjahr der Organgesellschaft geändert, so läuft dieser Vertrag bis zum Ende des neuen Geschäftsjahres, das auf den 31.12.2022 folgt, mindestens aber für fünf Zeitjahre gemäß Satz 1.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - (a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe eines Gesamtnennbetrags mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach dem jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen,
 - (b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin,
 - (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

§ 7

Schlussbestimmung

- (1) Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.“

Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung gem. § 293 a AktG

Der Vorstand der HÖVELRAT Holding AG und die Geschäftsführung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH haben gemäß § 293 a AktG über den Unternehmensvertrag zu berichten, was hiermit wie folgt geschieht:

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der HÖVELRAT Holding AG

und der Geschäftsführung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HÖVELRAT Holding AG

und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

gemäß § 293a AktG

A. Einleitung

Die HÖVELRAT Holding AG hat zur Urkunde 1459/2017 des Notars Dr. Malte Ivo aus Hamburg vom 30. Mai 2017 sämtliche Geschäftsanteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Hamburg, erworben. Die HÖVELRAT Holding AG und die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH haben am 30.05.2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag zu dessen Wirksamkeit es der Zustimmung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung beider Vertragspartner bedarf (vgl. § 294 Abs. 2 AktG), ist Gegenstand dieses Berichts. Die Gesellschafterversammlung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in vorgenannter Urkunde des Notars Dr. Ivo bereits zugestimmt. Der Aufsichtsrat der HÖVELRAT Holding AG hat dem Vertrag am 22.05.2017 zugestimmt. Die Aktionäre der HÖVELRAT Holding AG sollen auf der Hauptversammlung am 4. August 2017 um Zustimmung gebeten werden.

B. Darstellung der Vertragsparteien

a. HÖVELRAT Holding AG



Die HÖVELRAT Holding AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 62914, früher firmierend als nordaktienbank AG, ist eine Gesellschaft, deren Geschäftszweck der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen und sonstigen Vermögensgegenständen ist. Darüber hinaus umfasst der Geschäftszweck auch die Durchführung weiterführender Dienstleistungen aus dem Bereich Verwaltung und Organisation für Beteiligungsunternehmen.

Das Grundkapital der HÖVELRAT Holding AG beträgt € 2.158.333,00. Die HÖVELRAT Holding AG vereinigt unabhängige Vermögensverwalter und Finanzdienstleister mit dem gemeinsamen Ziel, wirtschaftliche Risiken einzudämmen und Verwaltungsstrukturen zu verschlanken. Mit diesem Modell geteilter Unabhängigkeit arbeitet sie bereits erfolgreich mit ihrer Tochtergesellschaft PROAKTIVA AG, die erfolgreich im Bereich der privaten Vermögensverwaltung in Deutschland tätig ist.

Jetzt öffnet sich die HÖVELRAT Holding AG für weitere Vermögensverwalter, die sich mehr auf ihre Kunden konzentrieren möchten, zeitraubende Aufgaben – wie Organisation, Akquise, Marketing etc. – aber gerne den Experten der Holding überlassen. Ein „Rundum-Sorglos-Paket“, das gerade in Zeiten zunehmender Regularien vielversprechend ist. Im Rahmen dieser Öffnung widmet sich die HÖVELRAT Holding AG auch Nachfolgeregelungen für Eigentümer von Vermögensverwaltungen.

Durch den Erwerb sämtlicher Anteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, hat die HÖVELRAT Holding AG mit einem weiteren Vermögensverwalter ihre Unternehmensgruppe verstärkt. Das Beteiligungsportfolio besteht nunmehr aus zwei Finanzdienstleistungsinsituten: Während die PROAKTIVA AG ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Privatkundengeschäft hat, konzentriert sich die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH auf das Fondsgeschäft.

b. Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH

Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 83830, hat u. a. die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung sowie die Anlageberatung im Sinne des Kreditwesengesetzes zum Unternehmensgegenstand. Ihr Stammkapital beträgt EUR 50.000,00. Sie wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Juli 2000 (UR.-NR. 179/2000 des Notars Kurt E. Schubert, Wedel) errichtet.

Die Gesellschaft hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2016 201 Kunden und erzielte Provisionserlöse von TEUR 434,5. Hiervon entfielen TEUR 415 auf die Anlageberatung (im Zusammenhang mit zwei „AM-Fonds, nämlich AM Fortune Fund - Offensive WKN A0M8WS – und AM Fortune Fund Defensive - WKN A0M8WT -“), TEUR 9 auf die Vermittlungsprovisionen und TEUR 11 auf Bestandsprovisionen. Der Jahresüberschuss belief sich auf ca. TEUR 27. Das Volumen des beratenen Fondsvermögens belief sich zum Stichtag auf 56,4 Mio. EUR. Im Bereich der Finanzportfolioverwaltung betreut die Gesellschaft gegenwärtig keine Vermögensverwaltungsmandate. Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2016 auf ca. TEUR 246.

Für die Gesellschaft waren zum 31.12.2016 keine vertraglich gebundenen Vermittler i. S. d. § 2 Abs. 10 KWG tätig. Es besteht eine Mitgliedschaft beim Berufsverband unabhängiger Vermögensverwalter (VuV). Herr Andreas Meißner hat bis zur Übernahme der Gesellschaft durch die HÖVELRAT Holding AG alle Wertpapierdienstleistungen der Gesellschaft selbst getätigt, neben Herrn Meißner beschäftigt die Gesellschaft zwei Vollzeit- und eine Teilzeitarbeitnehmerin (sämtlichst ausgebildete Bankkaufleute).

Alleiniger Gesellschafter der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ist die HÖVELRAT Holding AG. Mit der Übernahme der Anteile wurde das Vorstandsmitglied der HÖVELRAT Holding AG, Frau Susanne Treiber, zur weiteren Geschäftsführerin der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH bestellt.

C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Es ist angestrebt, neben der PROAKTIVA AG noch weitere geeignete Tochtergesellschaften unter dem Dach der HÖVELRAT Holding AG anzusiedeln. Die Akquisition der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH ist ein erster Schritt in diese Richtung. Diese, ebenso wie die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, sollen möglichst durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge weitestgehend in die Unternehmensgruppe integriert werden. Ziel ist es, auf Ebene der HÖVELRAT Holding AG gebündelt Holdingaufgaben und – entgeltliche – Servicetätigkeiten für mehrere Gesellschaften zu erbringen, so dass sich diese auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können und von Verwaltungsaufgaben nach Möglichkeit freigehalten



werden. Zu diesem Zweck sollen zu einem späteren Zeitpunkt auch sog. Auslagerungsverträge geschlossen werden, bei denen die Tochtergesellschaften Tätigkeiten auf die HÖVELRAT Holding AG auslagern. Damit aus Sicht der Muttergesellschaft ein effektiver Zugriff auf die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH genommen werden kann, soll der zur Zustimmung vorgelegte Vertrag geschlossen werden. Dieser ermöglicht eine zentrale Kontrolle. Durch diesen wird auch gewährleistet, dass die Gewinne der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH automatisch an die HÖVELRAT Holding GmbH abgeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine in Konzernem übliche Struktur, die zur Beseitigung ansonsten bestehender Komplexität und Nachteile beiträgt.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird die für die ertragssteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung in steuerlicher Hinsicht sichergestellt. Hierdurch wird eine – von mehreren – Voraussetzung dafür geschaffen, dass zukünftig wirtschaftliche Austauschgeschäfte zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement AG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Ertragssteuerlich werden die Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften der HÖVELRAT Holding AG zugerechnet und mithin auf Ebene der HÖVELRAT Holding AG verrechenbar, so dass mittels des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine Struktur etabliert werden kann, die eine weitgehende Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten sowie weiterer Steuerattribute für steuerliche Zwecke ermöglicht.

Alternative Gestaltungswege haben der Vorstand und die Geschäftsführung der beteiligten Rechtsträger erwogen. Eine Eingliederung gemäß §§ 319 ff AktG scheidet jedoch an der Rechtsform der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrages bzw. eines isolierten Beherrschungsvertrages führte nicht zu den gewünschten und dargestellten Zielen, da eine ertragssteuerliche Organschaft ohne den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages nicht ohne Weiteres zu erreichen wäre und der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrages, trotz der Rechtsform der abhängigen Gesellschaft als GmbH, die grundsätzlich Weisungen zulässt, keine einheitliche Leitung im selben Umfang sicherstellen würde.

Die Möglichkeit einer Verschmelzung wurde verworfen, einerseits, weil die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH am Markt über einen guten Namen und treue Kunden verfügt und als selbständige Gesellschaft tätig bleiben soll, andererseits aber auch, weil die geschäftliche Ausrichtung der HÖVELRAT Holding AG zukünftig gerade nicht mehr auf dem objektiven Geschäft, sondern der Ausübung von Holdingfunktionen liegen soll.

D. Erläuterung des Vertragsinhaltes

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erläutert:

1. Leitung der Organgesellschaft

§ 1 Abs. 1 des Vertrages enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstituierende Regelung, wonach sich die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH der Leitung der HÖVELRAT Holding AG unterstellt. Nach § 1 Abs. 2 des Vertrages ist die HÖVELRAT Holding AG berechtigt, der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH Weisungen zu erteilen. Die Norm regelt den Umfang des Weisungsrechts und zudem, in welcher Form solche Weisungen erteilt werden können. § 1 Abs. 3 des Vertrages schließlich bestimmt, dass dem Weisungsrecht der Organträgerin auch eine Weisungsbefolgungspflicht der Organgesellschaft korrespondiert. Auch wenn die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH weiter eine separate Gesellschaft mit eigenen Organen bleibt, ist diese zukünftig verpflichtet, gemäß § 308 AktG i.V.m. dem Vertrag die Weisungen der Muttergesellschaft zu befolgen. Das Weisungsrecht obliegt dem Vertretungsorgan der HÖVELRAT Holding AG und dürfte auch solche Regelungen enthalten, die für die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH negativ sind. § 1 Abs. 4 des Vertrages führt aus, dass die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH auch dem Betrieb und Unternehmen der HÖVELRAT Holding AG zu dienen hat.

2. Auskunftsrecht



Gemäß § 2 des Vertrages ist die HÖVELRAT Holding AG berechtigt, umfassende Auskunft über das Geschäft der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH zu verlangen und darf auch Einsicht in Bücher und andere Geschäftsunterlagen nehmen. Ferner wird eine Pflicht der Geschäftsführung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH begründet, den Vorstand der HÖVELRAT AG stets und unaufgefordert über wesentliche Geschäftsvorfälle und das allgemeine Geschäft informiert zu halten.

3. Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 des Vertrages enthält das für einen Gewinnabführungsvertrag konstituierende Element, wonach sich die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH verpflichtet, ihren ganzen, nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorgaben ermittelten Gewinn an die HÖVELRAT Holding AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn ermittelt sich anhand der Vorschrift des § 301 AktG. Die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. HGB ist dabei zu beachten.

Gesellschaftsrechtlich wird die Gewinnabführungspflicht bereits rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag Wirksamkeit erlangt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung also voraussichtlich im Jahr 2017 eingreifen. Ertragssteuerlich wird die Gewinnabführung erst für das Jahr 2018 relevant, da die HÖVELRAT Holding AG nicht sämtliche Geschäftsanteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH im gesamten Geschäftsjahr 2017 gehalten hat, was steuerrechtlich Voraussetzung für eine Rückwirkung gewesen wäre.

Der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH kann zukünftig Gewinne nur insoweit in die gesetzlichen Gewinnrücklagen einstellen, wie dies bei vermünfter kaufmännischer Betrachtung angezeigt ist. Die Zustimmung der HÖVELRAT Holding AG hierzu ist erforderlich. Die HÖVELRAT Holding AG kann verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrücklagen aufgelöst werden.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages schließt die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB aus. Diese dient vor allem dem Gläubigerschutz.

§ 3 Abs. 4 toleriert es, dass auch Vorabgewinne abgeführt werden, vorausgesetzt gesetzliche Vorgaben stehen dem im Einzelfall nicht entgegen. Abs. 5 bestimmt sodann, dass der Anspruch auf Gewinnabführung mit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres entsteht und fällig wird. Er ist ab dann mit 2 % zu verzinsen.

4. Verlustübernahme

Wie in § 302 Abs. 1 AktG vorgesehen, enthält § 4 des Vertrages die Verpflichtung der HÖVELRAT Holding AG, jeden während der Vertragsdauer „sonst“, d.h. ohne das Bestehen der Ausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital nicht vermindert. Diese Ausgleichspflicht dient den Interessen der Gläubiger der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages begrenzt die Ausgleichspflicht im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 6 auf den Stichtag der Umwandlung oder Übertragung.

§ 4 Abs. 3 soll verhindern, dass die Parteien einen entstandenen Verlustausgleichsanspruch durch Verzicht zum Schaden der Tochtergesellschaft und ihrer Gläubiger untergehen lassen oder schmälern. Dieses gilt nicht in den beschriebenen Insolvenzsituationen.

§ 4 Abs. 4 bestimmt in Übereinstimmung mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung, dass die Verpflichtung zum Verlustausgleich mit dem Ende des Geschäftsjahres beginnt und dieser Anspruch ab dann auch zu verzinsen ist (hier ebenso wie der Gewinn mit 2 % p.a.).

5. Jahresabschluss

§ 5 des Vertrages bestimmt, dass die HÖVELRAT Holding AG vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH den Jahresabschluss zur Kenntnisnahme und Abstimmung erhält. Dieses ist vor allem dann von Bedeutung, wenn zwischen Geschäftsführung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH und dem Vorstand der HÖVELRAT Holding AG keine Personalunion bestehen sollte.

§ 5 Abs. 2 und 3 stellen sicher, dass der Jahresabschluss der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH vor dem der HÖVELRAT Holding AG erstellt und festgestellt wird und das Jahresergebnis der Tochtergesellschaft im selben Geschäftsjahr der HÖVELRAT Holding AG berücksichtigt wird.

6. In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag bedarf zu seinem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der HÖVELRAT Holding AG und der Gesellschafterversammlung der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Letztere hat ihre Zustimmung bereits erteilt. Ferner bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages seiner Eintragung im Handelsregister der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Dieses entspricht der gesetzlichen Regelung. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird der Vertrag zudem erst dann wirksam, wenn sämtliche Anteile der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH auf die HÖVELRAT Holding AG übergegangen sind, was allerdings inzwischen der Fall ist.

Zivilrechtlich ist für die Gewinnabführungskomponente eine Rückwirkung vorgesehen. Die Beherrschungskomponente kann entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgrund ihres Wesens nicht rückwirkend vereinbart werden.

§ 6 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag mindestens fünf Jahre ab seiner steuerlichen Wirksamkeit in Kraft bleiben muss. Dieses wird voraussichtlich mindestens bis zum 31.12.2022 der Fall sein. Eine Kündigung ist nur in außerordentlichen Fällen zuvor zulässig. Eine solche außerordentliche Beendigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist vertraglich nicht auszuschließen. Ein solcher Grund für eine außerordentliche Kündigung läge vor, wenn dem anderen Vertragsteil das Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Kündigung in genau beschriebenen Fällen zulässig, und zwar in solchen, in denen keine steuerlichen Sanktionen an das vorzeitige Beenden geknüpft werden. Dies sind die in § 6 Abs. 3 genannten Fallgruppen.

7. Schlussbestimmungen

§ 7 des Vertrages enthält vertragsübliche Schlussbestimmungen. Gemäß Abs. 1 hat jede Änderung des Vertrages in Schriftform zu erfolgen, gleiches gilt für eine Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Schreibt das Gesetz andere Formen vor, bleiben diese einzuhalten. In Abs. 2 von § 7 des Vertrages ist eine sog. salvatorische Klausel aufgenommen. Mit dieser haben die Vertragspartner vereinbart, dass die Unwirksamkeit einer nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führt, sondern der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben soll, und an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame tritt, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.

8. Zusammenfassung

Eine zusammenfassende Bewertung ergibt, dass der Vertrag geeignet ist, die gewünschten Ziele zu erreichen und für die HÖVELRAT Holding AG vorteilhaft ist. Die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH wird ihre Gewinne zukünftig an die HÖVELRAT Holding AG abführen und wird im Gegenzug durch die Verlustübernahmeverpflichtung abgesichert. Da die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH keine außenstehenden Aktionäre hat, sind keine Bestimmungen über Abfindung (§ 305 AktG) oder Ausgleich (§ 304 AktG) zu treffen. Eine Prüfung durch einen Vertragsprüfer ist ebenfalls entbehrlich (vgl. § 293b Abs. 1 AktG).

9. **Beschlussfassung über die Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG (vormals nordaktienbank AG) und der PROAKTIVA AG (vormals ProAktiva Vermögensverwaltung AG) vom 21.09.2009 und Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der PROAKTIVA AG gem. § 291 AktG**



Die HÖVELRAT Holding AG hat, seinerzeit noch firmierend als nordaktienbank AG, mit der PROAKTIVA AG, einer 100%igen Tochtergesellschaft, damals noch firmierend als ProAktiva Vermögensverwaltung AG, unter dem 21. September 2009 einen Gewinnabführungsvertrag („Gewinnabführungsvertrag“), eingetragen im Handelsregister der PROAKTIVA AG am 10.11.2009, geschlossen. Dieser Gewinnabführungsvertrag ist nach wie vor wirksam. Er enthält jedoch keine Beherrschungskomponente. Um die Position der Aktionäre der HÖVELRAT Holding AG zu stärken, soll der bestehende Gewinnabführungsvertrag zum 31.12.2017 aufgehoben und durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden. Der Vertrag über die Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages und der Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurde zwischen den beteiligten Gesellschaften am 21.06.2017 geschlossen. Sowohl die Aufhebung des bisherigen Vertrages (Abschnitt I) als auch der Neuabschluss des neuen Vertrages (Abschnitt II) bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlungen der beteiligten Aktiengesellschaften. Die Hauptversammlung der PROAKTIVA AG wird dem Vertrag in zeitlicher Nähe zur Hauptversammlung der HÖVELRAT Holding AG zustimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Aufhebungsvereinbarung und dem Neuabschluss über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21.06.2017 zuzustimmen.

Die Aufhebungsvereinbarung über den Gewinnabführungsvertrag und der Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat folgenden Wortlaut:

„Aufhebungsvereinbarung über einen Gewinnabführungsvertrag und Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

zwischen

HÖVELRAT Holding AG, Brodschangen 1-5, 20457 Hamburg („Organträgerin“)

und

PROAKTIVA AG, Brodschangen 1-5, 20457 Hamburg („Organgesellschaft“)

Vorbemerkung

Die Organträgerin hat, noch firmierend als nordaktienbank AG, mit der Organgesellschaft, noch firmierend als ProAktiva Vermögensverwaltung AG, unter dem 21. September 2009 einen Gewinnabführungsvertrag („Gewinnabführungsvertrag“), eingetragen im Handelsregister der PROAKTIVA AG am 10.11.2009, geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag soll zum 31.12.2017 aufgehoben und durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der die Rechte der Organträgerin stärkt, ab dem 01.01.2018 ersetzt werden.

Die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin und das bestehende Organisationsverhältnis im Sinne der §§ 14, 17 KStG sollen durch den Abschluss des neuen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages fortgesetzt werden.

Der die handelsregisterliche Abwicklung vollziehende Notar wird beauftragt werden, die Handelsregisteranmeldungen im Januar 2018 zum Handelsregister einzureichen.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren Organgesellschaft und Organträger Folgendes:

Abschnitt I

Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages

§ 1

Aufhebung

Der zwischen der Organgesellschaft als abhängiger Gesellschaft und der Organträgerin als herrschender Gesellschaft bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 21. September 2009 wird zum 31.12.2017 - frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem der nachfolgende unter Abschnitt II vereinbarte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Wirksamkeit erlangt - einvernehmlich aufgehoben.

Abschnitt II

Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

„§ 1

Leitung der Organgesellschaft

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Organträgerin erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d. h. nachweisbarer Form (z. B. per E-Mail) zu erteilen.
- (3) Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.
- (4) Die Organgesellschaft ist organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen der Organträgerin eingegliedert. Trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit ist die Organgesellschaft so wie eine wirtschaftlich unselbstständige Betriebsabteilung der Organträgerin tätig und fördert und ergänzt deren wirtschaftliche Betätigung.

§ 2

Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.

- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Organträgerin abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin die Beträge ihres Jahresüberschusses – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die gesetzlichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Organträgerin kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 2% p. a. zu verzinsen.

§ 4 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 6 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (4) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5 Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag wird für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2022, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 KStG erstmals eintreten, geschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an. Wird das Geschäftsjahr der Organgesellschaft geändert, so läuft dieser Vertrag bis zum Ende des neuen Geschäftsjahres, das auf den 31.12.2022 folgt, mindestens aber für fünf Zeitjahre gemäß Satz 1.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - (a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen in der Höhe eines Gesamtnennbetrags mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach dem jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen,
 - (b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin,
 - (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.“

Die Vorstände der HÖVELRAT Holding AG und der PROAKTIVA AG haben gemäß § 293 a AktG über den Unternehmensvertrag zu berichten, was hiermit wie folgt geschieht:

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der HÖVELRAT Holding AG
und des Vorstands der PROAKTIVA AG

über die Aufhebungsvereinbarung über einen Gewinnabführungsvertrag und den Neuabschluss
eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
gemäß § 293a AktG

A. Einleitung

Die HÖVELRAT Holding AG hat, seinerzeit noch firmierend als nordaktienbank AG, mit der PROAKTIVA AG, einer 100%igen Tochtergesellschaft, damals noch firmierend als ProAktiva Vermögensverwaltung AG, unter dem 21. September 2009 einen Gewinnabführungsvertrag („Gewinnabführungsvertrag“), eingetragen im Handelsregister der PROAKTIVA AG am 10.11.2009, geschlossen. Dieser Gewinnabführungsvertrag ist nach wie vor wirksam. Er enthält jedoch keine Beherrschungskomponente. Um die Position der Aktionäre der HÖVELRAT Holding AG zu stärken, soll der bestehende Gewinnabführungsvertrag zum 31.12.2017 aufgehoben und durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden. Der Vertrag über die Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages und der Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurde zwischen den beteiligten Gesellschaften am 21.06.2017 geschlossen. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen der beteiligten Aktiengesellschaften. Die Hauptversammlung der PROAKTIVA AG wird dem Vertrag in zeitlicher Nähe zur Hauptversammlung der HÖVELRAT Holding AG zustimmen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entspricht in weiten Teilen dem der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegten Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH.

B. Darstellung der Vertragsparteien

a. HÖVELRAT Holding AG

Die HÖVELRAT Holding AG, früher firmierend als nordaktienbank AG, ist eine Gesellschaft, deren Geschäftszweck der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen und sonstigen Vermögensgegenständen ist. Der Unternehmensgegenstand umfasst darüber hinaus auch die Durchführung weiterführender Dienstleistungen aus dem Bereich Verwaltung und Organisation für Beteiligungsunternehmen. Die HÖVELRAT Holding AG vereinigt unabhängige Vermögensverwalter und Finanzdienstleister mit dem gemeinsamen Ziel, wirtschaftliche Risiken einzudämmen und Verwaltungsstrukturen zu verschlanken. Mit diesem Modell geteilter Unabhängigkeit arbeitet sie bereits erfolgreich mit ihrer Tochtergesellschaft PROAKTIVA AG. Die HÖVELRAT Holding AG hat ihr früheres, operatives Geschäft im Jahr 2014 im Wege der Ausgliederung nach dem UmwG auf die PROAKTIVA AG übertragen.

b. PROAKTIVA AG

Die PROAKTIVA AG ist ein Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG mit dem Geschäftsschwerpunkt Finanzportfolioverwaltung, welches neben dem eigenen Geschäft auch das im Wege der Ausgliederung aus der HÖVELRAT Holding AG vormals geführte operative Geschäft übernommen hat. PROAKTIVA beschäftigt 9 Vermögensverwalter und verfügt über ca. 400 Mio. Euro Assets under Management.

C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Neben der PROAKTIVA AG sollen noch weitere Tochtergesellschaften unter der HÖVELRAT Holding AG angesiedelt werden. Diese sollen möglichst weitestgehend in die Unternehmensgruppe integriert werden. Ziel ist es, auf Ebene der HÖVELRAT Holding AG gebündelt Holdingaufgaben und – entgeltliche – Servicetätigkeiten für mehrere Gesellschaften zu erbringen, so dass sich diese auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können und von Verwaltungsaufgaben nach Möglichkeit freigehalten werden. Zu diesem Zweck sollen zu einem späteren Zeitpunkt auch sog. Auslagerungsverträge geschlossen werden, bei denen die Tochtergesellschaften Tätigkeiten auf die HÖVELRAT Holding AG auslagern. Damit aus Sicht der Muttergesellschaft ein effektiver Zugriff auf die PROAKTIVA AG genommen werden kann, soll der zur Zustimmung vorgelegte Vertrag geschlossen werden, der eine zentrale Kontrolle ermöglicht. Hierdurch wird nicht nur gewährleistet, dass die Gewinne der PROAKTIVA AG automatisch an die HÖVELRAT Holding GmbH abgeführt werden, es soll zusätzlich und in Abweichung zum bisherigen Gewinnabführungsvertrag auch eine Beherrschungskomponente geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um eine in Konzernem übliche Struktur, die zur Beseitigung ansonsten bestehender Komplexität und Nachteile beiträgt und die PROAKTIVA AG unter eine einheitliche Leitung der HÖVELRAT Holding AG stellt. Vor dem Hintergrund, dass die PROAKTIVA AG nach der Umwandlungsmaßnahme auch das vormals bei der HÖVELRAT Holding AG angesiedelte operative Geschäft führt, erscheint dem Vorstand diese zusätzliche Komponente der Einflussnahme sachgerecht und im Sinne der Aktionäre zu sein.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird die für die ertragssteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung in steuerlicher Hinsicht auch künftig sichergestellt. Hierdurch wird eine – von mehreren – Voraussetzung dafür geschaffen, dass zukünftig wirtschaftliche Austauschgeschäfte zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der PROAKTIVA AG künftig nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Ertragssteuerlich werden die Gewinne und Verluste der PROAKTIVA AG der HÖVELRAT Holding AG weiterhin zugerechnet und mithin auf Ebene der HÖVELRAT Holding AG verrechenbar, so dass mittels des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine Struktur aufrecht erhalten bleiben kann, die eine weitgehende Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten sowie weiterer Steuerattribute für steuerliche Zwecke ermöglicht.

Alternative Gestaltungswege haben die Vorstände der beteiligten Rechtsträger erwogen. Der Abschluss bzw. Beibehalt eines isolierten Gewinnabführungsvertrages bzw. eines isolierten Beherrschungsvertrages ist nicht gewünscht, da aus Sicht des Vorstandes beide Komponenten (Gewinnabführung- und Beherrschung) sinnvoll sind und es Ziel ist, zu allen Tochtergesellschaften (also der PROAKTIVA AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH) möglichst identische Vertragsbeziehungen zu haben.

Die Möglichkeit einer Verschmelzung kommt nicht in Betracht, weil die PROAKTIVA AG am Markt über einen guten Namen und treue Kunden verfügt, andererseits aber, weil die geschäftliche Ausrichtung der HÖVELRAT Holding AG zukünftig gerade nicht mehr auf dem objektiven Geschäft, sondern der Ausübung von Holdingfunktionen liegen soll.

D. Erläuterung des Vertragsinhaltes

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erläutert:

Abschnitt I.

Mit Abschnitt I wird der bisherige Gewinnabführungsvertrag aufgehoben. Dieses geschieht zum 31.12.2017, da ein Unternehmensvertrag nur zum Ende eines Geschäftsjahres aufgehoben werden kann (vgl. § 296 AktG). Die Aufhebung des bisherigen Vertrages soll unmittelbar an die Wirksamkeit des neuen Vertrages anknüpfen, weshalb klargestellt ist, dass die Beendigung frühestens zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen soll, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, zu dem der neue Vertrag (vgl. Abschnitt II) Wirkung erlangt. Hierdurch wird erreicht, dass die Vertragsaufhebung nahtlos an die Wirksamkeit des neuen Vertrages anknüpft. Die steuerliche Organschaft wird damit fortgeführt.

Abschnitt II.

1. Leitung der Organgesellschaft

§ 1 Abs. 1 des Vertrages enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstituierende Regelung, wonach sich die PROAKTIVA AG der Leitung der HÖVELRAT Holding AG unterstellt. Diese Bestimmung ist neu und war im alten Betrag nicht enthalten. Nach § 1 Abs. 2 des Vertrages ist die HÖVELRAT Holding AG berechtigt, der PROAKTIVA AG Weisungen zu erteilen. Die Norm regelt den Umfang des Weisungsrechts und zudem, in welcher Form solche Weisungen erteilt werden können. § 1 abs. 3 des Vertrages schließlich erläutert korrespondierend, dass dem Weisungsrecht der Organträgerin auch eine Weisungsbefolungspflicht der Organgesellschaft korrespondiert. Auch wenn die PROAKTIVA AG weiter eine separate Gesellschaft mit eigenen Organen bleibt, ist diese zukünftig verpflichtet, gemäß § 308 AktG i. V. m. dem Vertrag die Weisungen der Muttergesellschaft zu befolgen. Das Weisungsrecht obliegt dem Organ der HÖVELRAT Holding AG und dürfte auch solche Regelungen enthalten, die für die PROAKTIVA AG negativ sind. § 1 Abs. 4 des Vertrages führt aus, dass die PROAKTIVA AG auch dem Betrieb und Unternehmen der HÖVELRAT Holding AG zu dienen hat. Da der Aktionär einer Aktiengesellschaft weniger Eingriffsmöglichkeiten auf den Vorstand der Gesellschaft hat als ein Gesellschafter einer GmbH auf deren Geschäftsführung, ist die Regelung der § 1 gesellschaftsrechtlich mit stärkeren Auswirkungen versehen, als die inhaltsgleiche Regelung im Vertrag mit der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH.

2. Auskunftsrecht

Gemäß § 2 des Vertrages ist die HÖVELRAT Holding AG berechtigt, umfassende Auskunft über das Geschäft der PROAKTIVA AG zu verlangen und darf auch Einsicht in Bücher und andere Geschäftsunterlagen nehmen. Ferner wird eine Pflicht der Geschäftsführung der PROAKTIVA AG begründet, den Vorstand der HÖVELRAT AG stets und unaufgefordert über wesentliche Geschäftsvorfälle und das allgemeine Geschäft informiert zu halten.

3. Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 des Vertrages enthält das für einen Gewinnabführungsvertrag konstituierende Element, wonach sich PROAKTIVA AG verpflichtet, ihren ganzen, nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorgaben ermittelten Gewinn an die HÖVELRAT Holding AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn ermittelt sich anhand der Vorschrift des § 301 AktG. Die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. HGB ist dabei zu beachten.

Gesellschaftsrechtlich wird die Gewinnabführungspflicht bereits rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag Wirksamkeit erlangt, vorbehaltenlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung also im Jahr 2017 eingreifen. Ertragssteuerlich wird die Gewinnabführung allerdings erst für das Jahr 2018 relevant, da HÖVELRAT Holding AG nicht sämtliche Geschäftsanteile an der PROAKTIVA AG im Jahr 2017 gehalten hat, was steuerrechtlich Voraussetzung für eine Rückwirkung gewesen wäre.

PROAKTIVA AG kann Gewinne nur insoweit in die gesetzlichen Gewinnrücklagen einstellen, wie dies bei vermünftiger kaufmännischer Betrachtung angezeigt ist. Die Zustimmung der HÖVELRAT Holding AG hierzu ist erforderlich. HÖVELRAT Holding AG kann verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrücklagen aufgelöst werden.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages schließt die Abführung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB aus. Diese dient vor allem dem Gläubigerschutz.

§ 3 Abs. 4 toleriert es, dass auch Vorabgewinne abgeführt werden, vorausgesetzt, gesetzliche Vorgaben stehen dem im Einzelfall nicht entgegen. Abs. 5 bestimmt sodann, dass der Anspruch auf Gewinnabführung mit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres entsteht und fällig wird. Er ist ab dann mit 2 % zu verzinsen..

4. Verlustübernahme

Wie in § 302 Abs. 1 AktG vorgesehen, enthält § 4 des Vertrages die Verpflichtung der HÖVELRAT Holding AG, jeden während der Vertragsdauer „sonst“, d.h. ohne das Bestehen der Ausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag der PROAKTIVA AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital nicht vermindert. Diese Ausgleichspflicht dient den Interessen der Gläubiger der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages begrenzt die Ausgleichspflicht im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 6 auf den Stichtag der Umwandlung oder Übertragung.

§ 4 Abs. 3 soll verhindern, dass die Parteien einen entstandenen Verlustausgleichsanspruch durch Verzicht zum Schaden der Tochtergesellschaft und ihrer Gläubiger untergehen lassen oder schmälern. Dieses gilt nicht in den beschriebenen Insolvenzsituationen.

§ 4 Abs. 4 bestimmt in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass die Verpflichtung zum Verlustausgleich mit dem Ende des Geschäftsjahres beginnt und dieser Anspruch ab dann auch zu verzinsen ist (hier ebenso wie der Gewinn mit 2 % p.a.).

5. Jahresabschluss

§ 5 des Vertrages bestimmt, dass die HÖVELRAT Holding AG vor der Feststellung des Jahresabschlusses der PROAKTIVA AG den Jahresabschluss zur Kenntnisnahme und Abstimmung erhält. Dieses ist vor allem dann von Bedeutung, wenn zwischen Geschäftsführung der PROAKTIVA AG und dem Vorstand der HÖVELRAT Holding AG keine Personalunion bestehen sollte.

§ 5 Abs. 2 und 3 stellen sicher, dass der Jahresabschluss der PROAKTIVA AG vor dem der HÖVELRAT Holding AG erstellt und festgestellt wird und das Jahresergebnis der Tochtergesellschaft im selben Geschäftsjahr der HÖVELRAT Holding AG berücksichtigt wird.

6. In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag bedarf zu seinem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlungen der HÖVELRAT Holding AG und der PROAKTIVA AG. Letztere wird ihre Zustimmung zeitnah zur Hauptversammlung erteilen. Ferner bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages seiner Eintragung im Handelsregister der PROAKTIVA AG. Dieses entspricht der gesetzlichen Regelung. Der Notar soll dafür sorgen, dass die Handelsregisteranmeldung erst im Jahr 2018 eingereicht wird.

Zivilrechtlich ist für die Gewinnabführungskomponente eine Rückwirkung vorgesehen. Die Beherrschungskomponente kann entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgrund ihres Wesens nicht rückwirkend vereinbart werden.

§ 6 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag mindestens fünf Jahre ab seiner steuerlichen Wirksamkeit in Kraft bleiben muss. Dieses wird voraussichtlich mindestens bis zum 31.12.2022 der Fall sein. Eine Kündigung ist nur in außerordentlichen Fällen zuvor zulässig. Eine solche außerordentliche Beendigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist vertraglich nicht auszuschließen. Ein solcher Grund für eine außerordentliche Kündigung läge vor, wenn dem anderen Vertragsteil das Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Kündigung in genau beschriebenen Fällen zulässig, und zwar in solchen, in denen keine steuerlichen Sanktionen an das vorzeitige Beenden geknüpft werden. Dies sind die in § 6 Abs. 3 genannten Fallgruppen.

7. Schlussbestimmungen

§ 7 des Vertrages enthält vertragsübliche Schlussbestimmungen. Gemäß Abs. 1 hat jede Änderung des Vertrages in Schriftform zu erfolgen, gleiches gilt für eine Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Schreibt das Gesetz andere Formen vor, bleiben diese einzuhalten. In Abs. 2 von § 7 des Vertrages ist eine sog. Salvatorische Klausel aufgenommen. Mit dieser haben die Vertragspartner vereinbart, dass die Unwirksamkeit einer nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führt, sondern der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben soll, und an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame tritt, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.

8. Zusammenfassung

Eine zusammenfassende Bewertung ergibt, dass der Vertrag geeignet ist, die gewünschten Ziele zu erreichen und für die HÖVELRAT Holding AG vorteilhaft ist und der Konzernstruktur und damit mittelbar auch der PROAKTIVA AG dient. Die PROAKTIVA AG wird ihre Gewinne wie bisher an die HÖVELRAT Holding AG abführen und wird im Gegenzug durch die Verlustübernahmeverpflichtung abgesichert. Da PROAKTIVA AG keine außenstehenden Aktionäre hat, sind keine Bestimmungen über Abfindung (§ 305 AktG) oder Ausgleich (§ 304 AktG) zu treffen. Eine Prüfung durch einen Vertragsprüfer ist ebenfalls entbehrlich (vgl. § 293b Abs. 1 AktG).

Die festgestellten Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014 sowie der Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016, der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, die Aufhebungsvereinbarung nebst Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG (vormals nordaktienbank AG) und der PROAKTIVA AG (vormals ProAktiva Vermögensverwaltung AG) sowie Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der HÖVELRAT Holding AG und der PROAKTIVA AG, die Berichte des Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten 6–9 sowie die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre der Tochtergesellschaften PROAKTIVA AG und Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.hoevelrat.de zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Des Weiteren werden diese Unterlagen während der Hauptversammlung ausliegen.

Allgemeine Kontaktdaten:

HÖVELRAT Holding AG
Cölln-Haus
Brodschranzen 1–5
20457 Hamburg
Telefon: 040-413261-40
Telefax: 040-413261-32
E-Mail: mail@hoevelrat.de
www.hoevelrat.de

Die vorstehende Anschrift gilt auch für die Anforderung der Einladung und die Einsendung von Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen. Aktionäre können der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat oder gemäß § 127 AktG Wahlvorschläge übersenden.

Abweichend hiervon sind Anmeldungen und Berechtigungsnachweise der Gesellschaft *ausschließlich* an die folgende Anschrift zu übersenden:

HÖVELRAT Holding AG
c/o BNP Paribas Securities Services
CTS Operations
Europa-Allee 12
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069-1520 5676
Telefax: 069-1520 5277

Die Einladung ist im vollständigen Wortlaut im elektronischen Bundesanzeiger vom 23.06.2017 veröffentlicht, sie wird über die Kreditinstitute an alle Aktionäre versandt und kann von Interessierten direkt bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden.

Hamburg, im Juni 2017

HÖVELRAT Holding AG

Der Vorstand

Testatsexemplar

HÖVELRAT Holding AG, Hamburg

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

CASIS WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

CASIS Heimann Buchholz Espinoza Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Testatsexemplar

HÖVELRAT Holding AG, Hamburg

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

20171031001

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

HÖVELRAT Holding AG

Brodshranken 3-5

20457 Hamburg

Wilfried Schmidt
Steuerberater
Lindenstr. 3a
29640 Schneverdingen/ OT Heber

Inhaltsverzeichnis

A. Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016	3
B. Bilanz zum 31. Dezember 2016	8
C. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 - 31. Dezember 2016	10
D. Anhang für das Geschäftsjahr 2016	12

A. Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell

Die HÖVELRAT Holding AG definiert ihren Unternehmenszweck wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen und sonstigen Vermögensgegenständen. Dieser umfasst insbesondere auch die Durchführung weiterführender Dienstleistungen aus dem Bereich Verwaltung und Organisation für Beteiligungsunternehmen.

1.2. Ziele und Strategien

Das Unternehmensziel der HÖVELRAT Holding AG besteht in der Überwachung ihres Beteiligungsportfolios. Zu diesem Zweck ist sie in der Übernahme und Bereitstellung von Dienstleistungen in Bereichen der Verwaltung und Organisation im Rahmen ihres vorgenannten Unternehmenszwecks für ihre Beteiligungsgesellschaften tätig.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Schon früh zeichnete sich ab, dass das Jahr 2016 von einer Reihe wirtschaftlicher Chancen, vor allem aber auch von ernsthaften politischen Risiken geprägt sein würde. So votierte zunächst die Bevölkerung Großbritanniens überraschend für den Austritt aus der Europäischen Union (Brexit), dann konnte mindestens genauso überraschend der Republikaner Donald Trump die amerikanische Präsidentschaftswahl für sich entscheiden und schließlich musste der italienische Ministerpräsident Matteo Renzi zurücktreten, nachdem er mit seinem Referendum über die italienische Verfassungsreform gescheitert war.

Das politische Umfeld war für Konjunktur und Kapitalmärkte im Jahr 2016 also mehr als herausfordernd. Tatsächlich hat sich die Konjunktur gerade in Deutschland und Europa erfreulich robust entwickelt. Während Italien und Frankreich konjunkturell etwas hinterherhinkten, konnte Spanien trotz einer langen Regierungskrise sogar erneut ein Wachstum von mehr als 3 % erreichen. Besonderes Augenmerk liegt auf Großbritannien. Nach dem Brexit-Referendum ist das Land entgegen mancher Befürchtungen zwar nicht in eine unmittelbare Krise gefallen, aber es hat wegen der anhaltenden Unsicherheit über seinen Status in Europa etwas an Dynamik verloren. Ohnehin werden sich die langfristigen Auswirkungen auf das Wachstum wohl erst nach und nach einstellen.

Ein wenig enttäuschend verlief die wirtschaftliche Entwicklung in den USA. Gleichzeitig hat der Ölpreisverfall einen Rückgang der Investitionen im Energiesektor ausgelöst, ohne dass Unternehmen in anderen Bereichen der US-Wirtschaft ihre Investitionen hochgefahren hät-

ten. Die ausgeprägte Wirtschaftskrise im benachbarten Lateinamerika trug Anfang 2016 ebenfalls zur Delle in der US-Konjunktur bei. Erst im zweiten Halbjahr hat die US-Konjunktur wieder angezogen. Entsprechend lange hat die US-Notenbank gezögert, bis sie im Dezember 2016 schließlich ihre Zinsen um 0,25 Prozentpunkte angehoben hat.

Einmal mehr stand die chinesische Konjunktur im Jahr 2016 im Blickpunkt. Die chinesische Regierung hat wie immer gehandelt und die kurzzeitige Nachfrageschwäche durch ein staatliches Kredit- und Ausgabenprogramm bekämpft. So hat das offiziell ausgewiesene Wachstum mit 6,7 % letztlich sogar leicht positiv überrascht.

Auch 2017 dürfte ein Jahr mit einer Reihe von Unwägbarkeiten werden. Erst in den kommenden Jahren wird sich langsam zeigen, was der Brexit, der Wahlsieg Trumps und die politischen Risiken innerhalb der Eurozone wirtschaftlich wirklich bedeuten. Die Wahlen in den Niederlanden, in Frankreich und in Deutschland könnten die Finanzmärkte spürbar berühren. Auch eine Abkehr von der Idee des Freihandels könnte die Wachstumsraten perspektivisch belasten.

Abseits der Risiken zeichnet sich vorerst allerdings insgesamt eine etwas lebhaftere Konjunktur ab. Ein wichtiger Impuls wird aus den USA kommen, da Donald Trump bereits ein größeres Konjunkturpaket in Aussicht gestellt hat. Für die Eurozone deutet sich ein breit abgestütztes Wachstum an. In Zahlen dürfte das Bruttoinlandsprodukt in der Eurozone um etwa 1,5 % zulegen, Deutschland könnte sogar etwas stärker wachsen. In den USA könnte das Bruttoinlandsprodukt dank des Konjunkturprogramms um bis zu 2,5 % steigen, China wird seinen Höhenflug voraussichtlich mit erneut 6,5 % fortsetzen.

2.2. Geschäftsentwicklung

Durch einen erneuten positiven Geschäftsverlauf der PROAKTIVA AG konnte die Gewinnabführung i. H. v. T€ 740 in 2016 um T€ 111 gesteigert werden.

Darüber hinaus sind folgende Details anzumerken:

- Abweichend davon verringerte sich der Jahresüberschuss gegenüber dem Vorjahr um T€ 53 auf T€ 438. Das Vorjahresergebnis war jedoch geprägt durch einen außerordentlichen Ertrag in Form einer einmaligen Umsatzsteuererstattung i.H.v. € 116.
- In der Jahreshauptversammlung 2016 legten zwei Mitglieder des Aufsichtsrats beruflich bedingt ihre Mandate nieder. Zu neuen Aufsichtsratsmitgliedern wurden Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik und Herr Reinhard Springer gewählt. Erstgenannter wurde anschließend zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.
- Mitte 2016 wurde eine intensive Due Diligence zum Zwecke des Erwerbs der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH durchgeführt. Ein Letter of Intent konnte im Dezember 2016 unterzeichnet werden. Der endgültige Vertragsabschluss wird nach Zustimmung der BaFin im Frühjahr 2017 erfolgen.

- Im November 2016 führte die Gesellschaft ein Aktienrückkaufsprogramm durch und erwarb 199.996 eigene Anteile zum Kurs von € 4,50 je Aktie.
- Es liegen keine Beschwerden oder Rechtsstreitigkeiten vor.
- Die Gesellschaft verfügte jederzeit über eine uneingeschränkte Liquidität.
- Fremdkapital wird nicht eingesetzt.

2.3. Ertragslage

Im Vorjahr wurden die Provisionserträge und der Jahresüberschuss vor Ergebnisverwendung der PROAKTIVA AG unter Annahme eines moderaten Wirtschaftswachstums und gleichbleibender Rahmenbedingungen mit einer Erhöhung im einstelligen Bereich prognostiziert. Die Erwartungen an die Entwicklung der Provisionserträge der PROAKTIVA AG wurden aufgrund des positiven Börsenumfelds deutlich übertroffen, sodass durch den erfreulichen Geschäftsverlauf der PROAKTIVA AG die Gewinnabführung gegenüber dem Vorjahr um T€ 111 auf T€ 740 gesteigert werden konnte. Unter Herausrechnung der Umsatzsteuererstattung im Vorjahr haben wir die Prognose, den Jahresüberschuss leicht zu steigern, erreicht.

Steueraufwendungen belasteten die Gesellschaft mit T€ 196.

2.4. Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war stets gewährleistet. Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag T€ 65 (Vorjahr T€ 345). Die Forderungen an verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände erhöhten sich um T€ 102 auf T€ 780.

2.5. Vermögenslage

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (T€ 6.064) um T€ 778 auf T€ 5.286. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Reduzierung des Beteiligungsansatzes der PROAKTIVA AG i. H. v. T€ 600, der gleichzeitig eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in der Tochtergesellschaft gegenüber stand. Die freien Mittel wurden für den Ankauf der eigenen Anteile verwendet.

2.6. Kapitallage

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag T€ 5.214.

2.7. Gesamtaussage

Die vorgenannten Aussagen lassen keine wesentlichen negativen Abweichungen oder Entwicklungen erkennen, so dass die Fortführung und Kontinuität einer soliden Werthaltigkeit unseres Unternehmens gegeben ist.

3. Risiko-/Chancenbericht

Das neue Geschäftsmodell der HÖVELRAT Holding AG bedingt auch eine modifizierte Risikobetrachtung. Ein direktes und damit unmittelbares Unternehmensrisiko ergibt sich im Geschäftsjahr ausschließlich aus dem Bewertungsrisiko der PROAKTIVA AG, deren Geschäftsentwicklung maßgeblichen Einfluss auf die Beurteilung ihrer Werthaltigkeit hat. Aufgrund ihrer Eigenschaft eines Finanzdienstleistungsinstituts gem. § 1 Abs. 1a KWG unterliegt die PROAKTIVA AG spezifischen aufsichtsrechtlichen Risikobetrachtungen, die wiederum mittelbaren Einfluss auf die HÖVELRAT Holding AG haben. Das bei der HÖVELRAT Holding AG implementierte Risikomanagementsystem ist eng auf die Geschäfts- und Risikostrategie sowie das implementierte Risikomanagementsystem der PROAKTIVA AG abgestimmt und umfasst die Identifizierung, Steuerung und Messung aller wesentlichen Risikofaktoren wie z. B. Marktpreis-, Liquiditäts-, Adressausfall- und Operationellen Risiken, so dass eine regelmäßige und kontinuierliche Prüfung und Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt. Darüber hinaus gewährleistet die personelle Einbindung der Organe der Holding in die Prozessabläufe und insbesondere in das Risikocontrolling der PROAKTIVA AG eine transparente Informationsweitergabe und Unternehmenskontrolle bei der HÖVELRAT Holding AG.

Die klare und transparente Unternehmensstruktur der HÖVELRAT Holding AG macht es nunmehr möglich, durch eine Verbreiterung des Beteiligungsportfolios neue Wachstum- und Ertragschancen zu nutzen.

4. Prognosebericht

Für das Jahr 2017 erwartet die HÖVELRAT Holding AG weiter ein moderates globales Wirtschaftswachstum. Dennoch können unerwartete Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten mit entsprechend negativen Auswirkungen für ihre Beteiligungen nicht ausgeschlossen werden, so dass eine konkrete Prognose zur Entwicklung der Erträge und Ergebnisse nicht möglich ist. Mit der gebotenen Vorsicht ist die PROAKTIVA AG aber optimistisch und will ihre kontinuierliche Ertragssteigerung weiter fortsetzen. Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen geht die PROAKTIVA AG davon aus, dass das Provisionsergebnis und der Jahresüberschuss vor Ergebnisverwendung gegenüber 2016 im einstelligen Prozentbereich gesteigert werden können. Unter Berücksichtigung dieser positiven Entwicklung der PROAKTIVA AG und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH im neuen Beteiligungsportfolio erwarten wir aus Sicht der HÖVELRAT Holding AG nach Kosten und Steuerzahlungen einen Jahresüberschuss, der leicht über dem Geschäftsjahr 2016 liegt.

Hamburg, 24. März 2017

Torben Peters, Vorstand
Susanne Treiber, Vorstand

B. Bilanz zum 31. Dezember 2016

EUR

EUR

	Geschäftsjahr 2016	Vorjahr 2015
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		2.158.333,00
./.. eigene Anteile	4.441.041,07	5.041.041,07
= eingefordertes Kapital		-199.996,00
II. Kapitalrücklage		1.958.337,00
III. Gewinnrücklagen		2.780.672,05
1. gesetzliche Rücklage	740.109,91	27.655,05
2. andere Gewinnrücklagen	39.976,02	8.387,49
IV. Bilanzgewinn		438.502,84
B. Rückstellungen		5.213.
1. Steuerrückstellungen	65.120,27	19.188,00
2. sonstige Rückstellungen		22.334,13
C. Verbindlichkeiten		41.
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		25.069,89
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		3.002,00
3. sonstige Verbindlichkeiten		3.098,82
- davon aus Steuern (GJ 3.098,82 / VJ 35.535,81)		31.
Summe P A S I V A	5.286.247,27	6.063.958,11
		5.286.

verbundenen Unter-

sonstige Vermögens-

gegen verbundene

Vermögensgegenstände

zur Laufzeit von mehr als einem

Jahr (48.374,05)

Bankguthaben, Wertpapieren und

Summe P A S I V A

C. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar
2016 - 31. Dezember 2016

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

HÖVELRAT Holding AG, Hamburg

	Geschäftsjahr 2016		Vorjahr 2015
	EUR	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		383,09	218,80
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	28.918,41		3.517,65
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.312,31</u>	35.230,72	741,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		71.877,05	57.262,82
4. auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne		740.109,91	629.285,21
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		561,58	10.788,20
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	82,64
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>196.329,01</u>	<u>204.362,21</u>
8. Ergebnis nach Steuern		437.617,80	374.325,89
9. sonstige Steuern		<u>0,00</u>	<u>-116.415,76</u>
10. Jahresüberschuss		437.617,80	490.741,65
11. Gewinnvortrag aus Vorjahr		885,04	1.143,35
12. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus anderen Gewinnrücklagen		699.986,00	0,00
13. Verrechnung Unterschiedsbetrag eigener Aktien			
a) Erwerb eigener Aktien	-699.986,00		-2.405,00
b) Veräußerung eigener Aktien	<u>0,00</u>	-699.986,00	2.405,00
14. Bilanzgewinn		<u><u>438.502,84</u></u>	<u><u>491.885,00</u></u>

D. Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Angaben	14
I. Gliederungsgrundsätze/Darstellungstetigkeit	14
II. Bilanzierungsmethoden	14
III. Bewertungsmethoden	15
1. Sachanlagevermögen	15
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	15
3. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	15
4. Verbindlichkeiten	15
5. Rückstellungen	15
6. Eigene Anteile	16
B. Erläuterungen zur Bilanz	17
1. Sachanlagevermögen	17
2. Anteile an verbundenen Unternehmen und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	17
3. Sonstige Vermögensgegenstände	17
4. Guthaben bei Kreditinstituten	17
5. Sonstige Verbindlichkeiten	17
6. Sonstige Rückstellungen	18
7. Latente Steuern	18
8. Eigenkapital	18
C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	19
1. Regionale Aufgliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	19
2. Sonstiges	19
D. Anlagenspiegel	20
E. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen	21
F. Ergänzende Angaben	22
G. Ergebnisverwendung	25
H. Nachtragsbericht	26

A. Allgemeine Angaben

Die HÖVELRAT Holding AG hat ihren Sitz in Hamburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht unter der Nr. HRB 62914 eingetragen. Der Jahresabschluss der HÖVELRAT Holding AG wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des Aktiengesetzes beachtet. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

I. Gliederungsgrundsätze/Darstellungstetigkeit

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 266 HGB. Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB verwendet.

Die Vorjahreswerte wurden entsprechend der Gliederung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) angepasst.

II. Bilanzierungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 22. Juli 2015 aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB sind gegebenenfalls nachfolgend gesondert angegeben.

III. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

1. Sachanlagevermögen

- Es ist kein Sachanlagevermögen vorhanden.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen

- Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

3. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt. Soweit es sich um das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 Abs. 2 Satz 3 KStG handelt, wurde es mit dem Barwert nach dem Bewertungsgesetz angesetzt.

4. Verbindlichkeiten

- Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen ausgewiesen. Es sind keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vorhanden.

5. Rückstellungen

- Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.
- Die Rückstellungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr und wurden nicht abgezinst.

6. Eigene Anteile

- Die eigenen Anteile wurden als rechnerischer Wert vom gezeichneten Kapital abgesetzt.
- Der Unterschiedsbetrag vom rechnerischen Wert zu den Anschaffungskosten wird mit den anderen Gewinnrücklagen in der Verlängerungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet worden.
- Bei einer Veräußerung der eigenen Anteile wird der Unterschiedsbetrag in die jeweilige Rücklage eingestellt. Die eigenen Anteile wurden im Wirtschaftsjahr 2016 angeschafft.
- Die Gesellschaft hat auf Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG gemäß Vorstandsbeschluss vom 14.10.2016 im Laufe des Geschäftsjahres eigene Anteile von insgesamt 199.996 Aktien erworben.

Eigene Aktien der HÖVELRAT HOLDING AG 2016			
Datum	Stück (Zu- und Ab- gang)	Anteil am Grund- kapital	Preis/Stück
01.01.2016	0	0,00%	
09.11.2016	199.996	9,26%	4,50
31.12.2016	199.996	9,26%	4,50

Grundkapital:

2.158.333

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Sachanlagevermögen

- Sachanlagevermögen ist nicht vorhanden.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Name/Sitz	Anteil in %	Eigenkapital EUR	Jahresergebnis EUR
PROAKTIVA AG, Hamburg	100	696.041,07	0,00

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft, die im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung sowie der Finanzportfolioverwaltung tätig ist. Mit dieser Gesellschaft wurde ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Aus der Aktivierung des Abführungsanspruches resultiert im Wesentlichen die entsprechende Forderung. Die Reduzierung der Anschaffungskosten um T€ 600 im Geschäftsjahr resultiert aus ergebnisneutralen Rückzahlungen aus der Kapitalrücklage der PROAKTIVA AG.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

- Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG (24.397,63 EUR) sowie das Körperschaftsteuerguthaben nebst Solidaritätszuschlag für 2016 (14.160,21 EUR). Das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG ist mit dem Barwert aktiviert worden.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

- Die Guthaben an Kreditinstitute bestehen gegenüber einem inländischen Kreditinstitut.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

- Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben (3.098,82 EUR). Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

6. Sonstige Rückstellungen

- Die sonstigen Rückstellungen setzen sich insbesondere aus Rückstellungen für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (12.000,00 EUR), sowie Rückstellungen für Aufsichtsratsvergütungen (9.752,04 EUR) zusammen.

7. Latente Steuern

- Aktive oder passive Steuerlatenzen sind nicht vorhanden.

8. Eigenkapital

- Das voll eingezahlte Aktienkapital beläuft sich auf 2.158.333,00 EUR und ist eingeteilt in 2.158.333,00 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten.
- Die Kapitalrücklage beträgt zum Stichtag 2.780.672,05 EUR. Die Gewinnrücklagen setzen sich aus der gesetzlichen Rücklage (27.655,05 EUR) und anderen Gewinnrücklagen (8.387,49 EUR) zusammen.
- Die Gesellschaft hat auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG gem. Vorstandsbeschluss vom 14.10.2016 im Laufe des Geschäftsjahres eigene Anteile von insgesamt 199.996 Aktien erworben. Die Rücklagen veränderten sich wie folgt:

	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	
		gesetzliche Rücklage	andere Rücklagen
Stand 1.1.2016	2.780.672,05	27.655,05	476.373,49
Einstellung lt. Hauptversammlung			232.000,00
Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen			-699.986,00
Einstellung in andere Gewinnrücklagen			0,00
Stand 31.12.2016	2.780.672,05	27.655,05	8.387,49

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Regionale Aufgliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- Die laufenden Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und die sonstigen betrieblichen Erträge sind in der Bundesrepublik Deutschland angefallen.

2. Sonstiges

- Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung sind nicht angefallen.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016

HÖVELRAT Holding AG

D. Anlagenspiegel

	Anschaffungskosten		Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2016	31.12.2016	1.1.2016	31.12.2016	01.01.2016	31.12.2016	EUR	TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.041.041,07	600.000,00	4.441.041,07	0,00	0,00	0,00	5.041.041,07	4.441.041,07
	5.041.041,07	600.000,00	4.441.041,07	0,00	0,00	0,00	5.041.041,07	4.441.041,07

E. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz auszuweisen und auch keine Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB sind, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

F. Ergänzende Angaben

(1) Vorstand

Familienname	Vorname	Funktion	Vertretungsbefugnis
Peters	Torben	Vorstandssprecher Vermögensverwaltung	Gesamtvertretung
Treiber	Susanne	Vorstand, Finanzen, Personal, Controlling, Organisation und Ver- waltung	Gesamtvertretung

Die HÖVELRAT Holding AG hat im Geschäftsjahr 2016 keinerlei Bezüge an die Vorstandsmitglieder gewährt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Angaben zu den Gesamtbezügen der Vorstandsmitglieder im Jahresabschluss und Anhang der PROAKTIVA AG.

(2) Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte durchschnittlich einen Mitarbeiter.

(3) Aufsichtsrat

Familienname	Vorname	Funktion	Beruf
Prof.Dr. Mittnik	Stefan	Vorsitzender (ab 20.07.2016)	Universitätsprofessor
Krohn	Bernd Martin	Vorsitzender (bis 20.07.2016), ab 20.07.2016 Stv. Vorsit- zender	Diplom-Volkswirt und Privatier, Ap- pen/Holstein
Dr. Fischer-Zernin	Justus	Stv. Vorsitzender (bis 20.07.2016)	Selbständiger Rechtsanwalt, Hamburg
Springer	Reinhard	Mitglied (ab 20.07.2016)	Brand Coach
Leuenberger	Adrian	Mitglied (bis 20.07.2016)	Kaufmann, Zü- rich/Schweiz

Weitere Mandate der Aufsichtsratsmitglieder:

Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik ist außerdem

- Mitglied, Wissenschaftlicher Beirat und Gesellschafter, Institut für Quantitative Finanzanalyse IQFin GmbH
- Vorstandsvorsitzender, Gesellschaft für Finanz- und Versicherungsökonomie e.V.
- Mitglied des Aufsichtsrats der Union Investment Institutional GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der Union Investment Privatfonds GmbH
- Mitglied des Beirats des Frankfurter Instituts für Risikomanagement und Regulierung (FIRM)
- Mitglied Wissenschaftlicher Beirat Scalable Capital GmbH
- Aufsichtsratsvorsitzender des Aufsichtsrats der MYRA Capital AG

Herr Bernd Krohn ist außerdem

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der rubean AG, München

Herr Dr. Justus Fischer-Zernin ist außerdem

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Denso AG, Hamburg

Herr Reinhard Springer ist außerdem

- Mitglied im Beirat der Katjes Holding GmbH & Co.KG sowie bei Katjes International GmbH & Co.KG
- Im Beirat der Schleich GmbH

Herr Adrian Leuenberger ist außerdem

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Experta AG, Luxembourg
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der BIL Manage Invest AG, Luxembourg
- Mitglied des Aufsichtsrats der Internationale a Luxembourg Schweiz AG

Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich im Berichtsjahr auf 14.000,00 EUR.

(4) Konzernverhältnisse

Ein Konzernabschluss wird aufgrund der Größenklassenbefreiung für das Geschäftsjahr 2016 nicht erstellt.

(5) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Wesentlichen in der Verwaltung von Beteiligungen.

(6) Vorschüsse und Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Haftungsverhältnisse zugunsten von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.

An Mitglieder des Vorstands wurden im Jahr 2016 keine Kredite vergeben.

Haftungsverhältnisse zugunsten von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

(7) Honorar des Abschlussprüfers

Das auf das Jahr 2016 entfallende Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen 9.031,25 EUR.

(8) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Januar 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.079.166,00 zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates dieses Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit diese dem Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen dienen, sowie Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

G. Ergebnisverwendung

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

1. Jahresüberschuss	437.617,80
2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>885,04</u>
3. Bilanzgewinn	<u><u>438.502,84</u></u>

Der Vorstand schlägt in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat vor, das Ergebnis wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Aktionäre	280.583,29
Einstellung in die Gewinnrücklagen	157.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	<u>919,55</u>
Bilanzgewinn	<u><u>438.502,84</u></u>

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, eine Dividende von 13 Cent pro Aktie an die Aktionäre auszuschütten, in die anderen Gewinnrücklagen einen Betrag von 157.000,00 EUR einzustellen und den Restbetrag (EUR 919,55) auf neue Rechnung vorzutragen.

H. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben.

Hamburg, 24. März 2017



Torben Peters, Vorstand
Susanne Treiber, Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HÖVELRAT Holding AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, den 8. Mai 2017

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Heimo Heimann
Wirtschaftsprüfer



Anja Espinoza
Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016

Der Aufsichtsrat der HÖVELRAT Holding AG hat sich im Geschäftsjahr 2016 in vier Sitzungen umfassend über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung, über wichtige Geschäftsvorfälle und über die Strategie und Planung der HÖVELRAT Holding AG informiert. Er hat den Vorstand beraten und seine Geschäftsführung laufend überwacht. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend unterrichtet und ihm alle Sachverhalte vorgelegt, die der Mitwirkung des Aufsichtsrates und seiner Entscheidung bedurften.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensführung und -Planung, die Strategie, die finanzielle Entwicklung und Ertragslage der HÖVELRAT Holding AG, das Risikomanagement sowie Geschäfte und Ereignisse, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung waren, berichtet. Darüber hinaus wurden wichtige Themen und anstehende Entscheidungen z. B. in Akquisitions-, Marketing- und Personalfragen in Gesprächen zwischen dem Vorstand und Mitgliedern des Aufsichtsrats erörtert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats waren an den Sitzungen am 30. Mai 2016, 20. Juli 2016 und 21. November 2016 vollständig vertreten. In der Sitzung vom 23. März 2016 war ein Mitglied während der gesamten Sitzung telefonisch (Freisprecheinrichtung) zugeschaltet.

In der Sitzung vom 23. März 2016 wurden dem Aufsichtsrat der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss per 31.12.2015 sowie der Lagebericht der HÖVELRAT Holding AG vorgelegt und erörtert. Der Vorstand hatte auch für das Geschäftsjahr 2015 die Zahlung einer Dividende vorschlagen. Darüber hinaus hat der Vorstand einen ausführlichen Bericht über die Entwicklungen in der operativ tätigen Tochtergesellschaft, der PROAKTIVA AG, abgegeben.

Am 30. Mai 2016 war der Abschlussprüfer der Gesellschaft anwesend und erläuterte dem Aufsichtsrat die wesentlichen Prüfungsschwerpunkte und Ergebnisse. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, so dass der geprüfte Jahresabschluss per 31.12.2015 und der geprüfte Lagebericht 2015 durch den Aufsichtsrat gebilligt und festgestellt wurden.

Der Jahresabschluss per 31.12.2015 der HÖVELRAT Holding AG wurde mit einem Bilanzgewinn i. H. v. € 491.885,00 festgestellt. Der Aufsichtsrat folgte dem Vorschlag des Vorstands und beschloss einstimmig, der ordentlichen Hauptversammlung 2016 folgende Ergebnisverwendung vorzuschlagen:

Ausschüttung einer Dividende i. H. v. € 0,12 pro Aktie	€ 258.999,96
Einstellung in die Gewinnrücklagen	€ 232.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	€ 885,04

Der Aufsichtsrat beschloss einstimmig, der Hauptversammlung die CASIS Heimann Buchholz Espinoza Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 vorzuschlagen.

Ebenfalls stimmte der Aufsichtsrat in dieser Sitzung einstimmig der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung 2016 der Gesellschaft und den darin enthaltenen Beschlussvorlagen sowie dem Vorschlag, dass der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Justus Fischer-Zernin die Leitung der Jahreshauptversammlung 2016 übernimmt, zu. Die Aufsichtsräte Fischer-Zernin und Leuenberger gaben in dieser Sitzung ebenfalls die Niederlegung ihrer Mandate mit Ablauf der Hauptversammlung 2016 bekannt. Als neue Aufsichtsratsmitglieder sollten der Hauptversammlung Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik, Universitätsprofessor, und Herr Reinhard Springer, Brand Coach, vorgeschlagen werden. Beide Herren würden in der Gesellschaft mit ihren jeweiligen Kernkompetenzen, Finanzwirtschaft und Marketing, wertvolle strategische Impulse setzen können.

Weiterhin hat der Vorstand über die Geschäftsentwicklungen 2016 der HÖVELRAT Holding AG und PROAKTIVA AG berichtet sowie über verschiedene Kapitalmaßnahmen gesprochen.

In der Hauptversammlung am 20.07.2016 wurden die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Justus Fischer-Zernin und Herr Adrian Leuenberger verabschiedet und deren Nachfolger Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik und Herr Reinhard Springer zu neuen Aufsichtsratsmitgliedern bis zum Ende der regulären Amtszeit gewählt. In der anschließend stattfindenden konstituierenden Aufsichtsratssitzung wurde Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herr Bernd Martin Krohn zu seinem Stellvertreter gewählt. Daneben wurden keine weiteren Beschlüsse gefasst. Die Erörterung von strategischen Planungen und Maßnahmen wurde auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

Im Zeitraum vom 14.10.2016 bis zum 07.11.2016 hat die Gesellschaft das in der vorgenannten Hauptversammlung beschlossene Aktienrückkaufprogramm durchgeführt. Bei einer Andienung von insgesamt 344.374 Aktien erfolgt eine quotale Zuteilung von 58,076%, so dass 199.996 eigene Aktien zum Preis von € 4,50 je Aktie erworben wurden.

Die Sitzung am 21. November 2016 beinhaltete die Vorlage, Vorstellung und Erörterung eines ausführlichen Strategiekonzepts. Weiterhin berichtete der Vorstand von einem aussichtsreichen Akquisitionsprojekt, das sich im Berichtszeitraum in der Prüfungsphase befand. Konkrete Konzeptvorlagen zu etwaigen Erwerbsmodalitäten lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Darüber hinaus wurde zwischen dem Aufsichtsrat und Vorstand über die aktuelle Geschäftsentwicklung gesprochen. Der Vorstand hatte im Vorwege den Mitgliedern des Aufsichtsrates umfangreiche Unterlagen zu den Unternehmenszahlen der HÖVELRAT Holding AG sowie ihrer operativ tätigen Tochtergesellschaft, der PROAKTIVA AG, zur Verfügung gestellt.

Am 09. Dezember 2016 stimmte der Aufsichtsrat dem Erwerb der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH im Umlaufverfahren zu. Ein entsprechender Letter of Intent wurde am 15.12.2016 zwischen der HÖVELRAT Holding AG und Herrn Meißner unterzeichnet und ein umfangreiches Genehmigungsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeleitet.

In der Sitzung vom 30. März 2017 wurde dem Aufsichtsrat der aufgestellte Jahresabschluss per 31.12.2016 und Lagebericht 2016 der HÖVELRAT Holding AG durch den Vorstand vorgelegt und erläutert sowie eine Dividendenausschüttung von 13 Cent pro Aktie vorgeschlagen.

Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der Dividenden-Vorschlag wurden vom Aufsichtsrat einstimmig gebilligt.

Darüber hinaus wurden zwischen dem Aufsichtsrat und Vorstand im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Erwerb der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH vielfältige Strukturmaßnahmen in gesellschafts-, steuer-, aufsichtsrechtlicher und personeller Hinsicht diskutiert, die künftig eine nachhaltige wachstumsorientierte Geschäftsstrategie innerhalb der Unternehmensgruppe abbilden soll.

Am 24. April 2017 erfolgte die Zustimmung der BaFin zum vorzeitigen Erwerb der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Alle erforderlichen Verträge wurden am 30.05.2017 notariell beurkundet. Vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der HÖVELRAT AG haben die Gesellschaften einen Gewinn- und Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Andreas Meißner Vermögensmanagement hat diesem Vertrag bereits in vorgenannter notarieller Urkunde zugestimmt.

Am 12. Juni 2017 war der Abschlussprüfer der Gesellschaft anwesend und erläuterte dem Aufsichtsrat die wesentlichen Prüfungsschwerpunkte und Ergebnisse. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, sodass der geprüfte Jahresabschluss per 31.12.2016 und der geprüfte Lagebericht der HÖVELRAT Holding AG durch den Aufsichtsrat gebilligt und festgestellt wurden.

Weiterhin nahm der Aufsichtsrat den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht der Tochtergesellschaft PROAKTIVA AG per 31.12.2016 sowie den Prüfungsbericht der Wertpapierdienstleistungen für das Geschäftsjahr 2016 zu Kenntnis.

Außerdem berichtete der Vorstand zum laufenden Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss per 31.12.2016 der HÖVELRAT Holding AG wurde mit einem Bilanzgewinn i. H. v. € 438.502,84 festgestellt. Der Aufsichtsrat folgte dem Vorschlag des Vorstands und beschloss einstimmig, der Hauptversammlung folgende Ergebnisverwendung vorzuschlagen:

Ausschüttung einer Dividende i. H. v. € 0,13 pro Aktie	€ 272.783,81
Einstellung in die Gewinnrücklagen	€ 157.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	€ 8.719,03

Die Gesellschaft hält 59.996 eigene Anteile, die nicht dividendenberechtigt sind.

Als Hauptversammlungstermin ist der 04. August 2017 vorgesehen. Die Tagesordnung sowie die darin enthaltenen Beschlussvorlagen für die Jahreshauptversammlung 2017 wurden im Entwurf in dieser Sitzung erörtert. Endgültig wurden diese im telefonischen Umlaufverfahren verabschiedet.

Außerdem beschloss der Aufsichtsrat einstimmig, der Hauptversammlung die CASIS Heimann Buchholz Espinoza Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 vorzuschlagen.

Hamburg, 16. Juni 2017



Prof. Dr. Stefan Mittnik
Vorsitzender des Aufsichtsrats

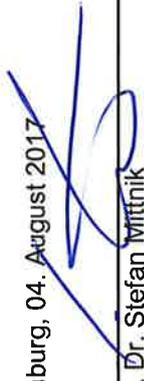
Hauptversammlung der HÖVELRAT Holding AG 04.08.2017 - Präsenzliste

Lfd Nr.	Aktionär	Adresse des Aktionärs	Stadt Aktionär	Besitzart	Stückzahl Aktien
2	Andreas Meissner	Strandweg 7 a	22880 Wedel	Eigenbesitz	140.000
3	Jürgen Bakker	Fallstr. 7	22145 Hamburg	Eigenbesitz	100
4	Jürgen Bakker	Fallstr. 7	22145 Hamburg	Eigenbesitz	100
5	Dr. Stefan Mitnik vertr. d. Herrn Matthias Witte	Schlottfeldtsberg 6	24220 Flintbek	Eigenbesitz	38.000
6	Torben Peters vertr. d. Herrn Matthias Witte	Julius-Reincke-Stieg 10	20249 Hamburg	Fremdbesitz	4.000
7	Torben Peters vertr. d. Herrn Matthias Witte	Julius-Reincke-Stieg 10	20249 Hamburg	Fremdbesitz	4.000
8	Torben Peters vertr. d. Herrn Matthias Witte	Julius-Reincke-Stieg 10	20251 Hamburg	Eigenbesitz	5.000
9	Torben Peters vertr. d. Herrn Matthias Witte	Julius-Reincke-Stieg 10	20251 Hamburg	Eigenbesitz	15.000
10	Torben Peters vertr. d. Herrn Matthias Witte	Julius-Reincke-Stieg 10	20251 Hamburg	Eigenbesitz	55.000
11	Torben Peters vertr. d. Herrn Matthias Witte	Julius-Reincke-Stieg 10	20251 Hamburg	Eigenbesitz	100.000
12	Susanne Treiber, vertr. d. Herrn Bernd Bormann	Rudolf-Kinau-Weg 12	25355 Barmstedt	Eigenbesitz	28.500
13	Susanne Treiber, vertr. d. Herrn Bernd Bormann	Rudolf-Kinau-Weg 12	25355 Barmstedt	Eigenbesitz	100.000
14	Dr. Christoph Riechert	Im Eickhof 10	29640 Schneverdingen	Eigenbesitz	1.100
15	Mathias Schedler		24211 Preetz	Eigenbesitz	10
17	Markus Böker	Hildesheimer Strasse 27	30169 Hannover	Eigenbesitz	10
18	JKK Beteiligungs-GmbH vertr. d. Herrn Markus Böker	Ludwigstr. 22	97070 Würzburg	Eigenbesitz	2
19	Andreas Meissner	Strandweg 7 a	22880 Wedel	Eigenbesitz	50
22	Matthias Witte	Am Kirchhof 15	29640 Schneverdingen	Fremdbesitz	550
29	Prof. Dr. Leonhard Ulrich Knoll vertr. D. Herrn Markus Böker	Bahnhofweg 1 b	97350 Mainbernheim	Eigenbesitz	1
31	Marc Schädler	Raalandsweg 23	22559 Hamburg	Eigenbesitz	40.000
32	Martin Törber	Wischhofsweg 31 b	22523 Hamburg	Eigenbesitz	25
33	Martin Törber	Wischhofsweg 31 b	22523 Hamburg	Eigenbesitz	25
34	Norbert Rasch vertreten d. Herrn Markus Böker	An der Lake 28	14612 Falkensee	Eigenbesitz	1
35	Norbert Rasch vertr. d. Herrn Klaus Meding 26107 Ahlhorn	An der Lake 28	14612 Falkensee	Eigenbesitz	1
36	Marko Geppert	Keltenweg 136	22455 Hamburg	Eigenbesitz	20
38	Dieter Schwarzlos	Ratiborweg 14	22043 Hamburg	Eigenbesitz	50
40	Matthias Witte	Am Kirchhof 15	29640 Schneverdingen	Eigenbesitz	62.128
41	VM Value Management GmbH vertr. d. Herrn Hans-Joachim Wolfram	Berliner Allee 12	40212 Düsseldorf	Eigenbesitz	87.000
42	VM Value Management GmbH vertr. d. Herrn Hans-Joachim Wolfram	Berliner Allee 12	40212 Düsseldorf	Fremdbesitz	65.000
43	VM Value Management GmbH vertr. d. Herrn Hans-Joachim Wolfram	Berliner Allee 12	40212 Düsseldorf	Fremdbesitz	65.000
44	BMK Holding GmbH vertr. d. Herrn Bernd Martin Krohn	Op de Wisch 29	25482 Appen	Eigenbesitz	442.350
45	BMK Holding GmbH vertr. d. Herrn Bernd Martin Krohn	Op de Wisch 29	25482 Appen	Eigenbesitz	2.000
46	BMK Holding GmbH vertr. d. Herrn Bernd Martin Krohn	Op de Wisch 29	25482 Appen	Eigenbesitz	1.900
47	VM Value Management GmbH vertr. D. Herrn Hans-Joachim Wolfram	Berliner Allee 12	40212 Düsseldorf	Fremdbesitz	37.982
48	Gerrit Bakker	Schierenberg 81	22145 Hamburg	Eigenbesitz	5
49	Waltraud Schaepe	Hauptstr. 53	25488 Holm	Fremdbesitz	5
52	Hartmut Hagen	Köpenicker Str. 44	24111 Kiel	Eigenbesitz	50
53	Hartmut Hagen	Köpenicker Str. 44	24111 Kiel	Eigenbesitz	50
54	Jürgen Rupprecht, vertr. d. Herrn Matthias Witte	Vogelbeerweg 42	31515 Wunstorf	Eigenbesitz	7.500
58	Alexander Langhorst vertr. D. Herrn Thomas Nitzbon	Sunderkamp 14	48165 Münster	Eigenbesitz	1
59	Claus Müller	Märner Str. 29	22047 Hamburg	Fremdbesitz	1
60	FCKW AG vertr. d. Herrn Markus Böker	Bahnhofweg 1b	97350 Mainbernheim	Eigenbesitz	1
64	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 23	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	2.000

65	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	15.354
66	Matthias Witte	Am Kirchhof 15	29640 Schneverdingen	Fremdbesitz	4.000
68	Günter Michael vertr. d. Herrn Hans-Joachim Klotz	Kroneweg 21	22159 Hamburg	Eigenbesitz	12
69	Matthias Witte	Am Kirchhof 15	29640 Schneverdingen	Fremdbesitz	200.000
70	Matthias Witte	Am Kirchhof 15	29640 Schneverdingen	Fremdbesitz	3.000
71	Matthias Witte	Am Kirchhof 15	29640 Schneverdingen	Fremdbesitz	5.000
72	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	2.000
73	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	10.000
74	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	10.000
75	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	10.000
76	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	3.600
77	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	6.075
78	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	23.350
79	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	3.000
80	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	20.000
81	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	2.225
82	Timon Christian Kühne	Gerlachstr. 5a	21075 Hamburg	Eigenbesitz	35.000
83	Jürgen Röhrs, vertr. d. Herrn Matthias Witte	Surbosteler Str. 3	29640 Schneverdingen	Eigenbesitz	5.000
84	Hartmann Kuehne	Goernestr. 50	20249 Hamburg	Fremdbesitz	35.000
85	Sigma Beteiligungs-und Verwaltungs-GmbH, vertr. d. Herrn Matthias Witte	Ebersheimer Weg 47	55131 Mainz	Eigenbesitz	58.860
86	Matthias Witte	Am Kirchhof 15	29640 Schneverdingen	Fremdbesitz	3.500
87	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	3.000
88	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	10.000
89	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	2.000
90	Bernd Bormann	Garstedter Feldstr. 29	22850 Norderstedt	Fremdbesitz	1.000
92	Bernd Bormann c/o Proaktiva AG	Brodshangen 3-5	20457 Hamburg	Fremdbesitz	100.000
93	Andreas Komischke, vertr. d. Herrn Matthias Witte	31275 Lehrte		Eigenbesitz	3.000
	Anwesendes Aktienkapital in Stück/EUR				1.878.494
	Gesamtkapital				2.158.333
	Anwesendes Aktienkapital in %				87,03%

	Beschlussfassung TOP 1	Abstimmung entfällt			
	Beschlussfassung TOP 2 Verwendung Bilanzgewinn	Abstimmung 100% des anwesendes Aktienkapitals			
	Beschlussfassung TOP 3 Entlastung Vorstand	Abstimmung abzgl. 311.500 Stimmen			
	Beschlussfassung TOP 4 Entlastung AR	Abstimmung abzgl. 506.700 Stimmen			
	Beschlussfassung TOP 5 WP Wahl	Abstimmung 100% des anwesendes Aktienkapitals			
	Beschlussfassung TOP 6 Erwerb eigener Aktien	Abstimmung 100% des anwesendes Aktienkapitals			
	Beschlussfassung TOP 7 a Genehmigtes Kapital	Abstimmung 100% des anwesendes Aktienkapitals			
	Beschlussfassung TOP 7 b Genehmigtes Kapital	Abstimmung 100% des anwesendes Aktienkapitals			
	Beschlussfassung TOP 8 Unternehmensvertrag HÖ/AM	Abstimmung 100% des anwesendes Aktienkapitals			
	Beschlussfassung TOP 9 Unternehmensvertrag HÖ/PA	Abstimmung 100% des anwesendes Aktienkapitals			

Hamburg, 04. August 2017



Prof. Dr. Stefan Wittnik

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der HÖVELRAT Holding AG, Brodschangen 1-5, 20457 Hamburg („**Organträgerin**“)

und

der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, Mühlenberger Weg 61, 22587 Hamburg („**Organgesellschaft**“)

Vorbemerkung

Die Organträgerin wird 100% der Geschäftsanteile der Organgesellschaft erwerben.

Im Hinblick auf die nach Übernahme bestehende finanzielle Eingliederung der Gesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses i. S. d. §§ 14, 17 KStG unter der aufschiebenden Bedingung des Übergangs sämtlicher Geschäftsanteile aus der Organgesellschaft auf die Organträgerin der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§ 1

Leitung der Organgesellschaft

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Organträgerin erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d. h. nachweisbarer Form (z. B. per E-Mail) zu erteilen.
- (3) Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.

- (4) Die Organgesellschaft ist organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen der Organträgerin eingegliedert. Trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit ist die Organgesellschaft so wie eine wirtschaftlich unselbstständige Betriebsabteilung der Organträgerin tätig und fördert und ergänzt deren wirtschaftliche Betätigung.

§ 2

Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Organträgerin abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin die Beträge ihres Jahresüberschusses – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die gesetzlichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 2% p. a. zu verzinsen.

§ 4

Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 6 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (4) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5

Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft, frühestens jedoch mit dinglichem Übergang sämtlicher Geschäftsanteile der Organgesellschaft auf den Organträger und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – zivilrechtlich rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag wird für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2022, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 KStG erstmals eintreten, geschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an. Wird das Geschäftsjahr der Organgesellschaft geändert, so läuft dieser Vertrag bis zum Ende des neuen Geschäftsjahres, das auf den 31.12.2022 folgt, mindestens aber für fünf Zeitjahre gemäß Satz 1.

- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- (a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe eines Gesamtnennbetrags mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen,
 - (b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin,
 - (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

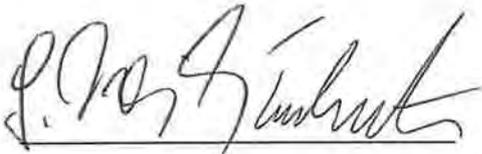
§ 7

Schlussbestimmung

- (1) Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Hamburg, den 30.05.2017

Für HÖVELRAT Holding AG



Für Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH



Aufhebungsvereinbarung über einen Gewinnabführungsvertrag und Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

zwischen

HÖVELRAT Holding AG, Brodschangen 1-5, 20457 Hamburg („**Organträgerin**“)

und

PROAKTIVA AG, Brodschangen 1-5, 20457 Hamburg („**Organgesellschaft**“)

Vorbemerkung

Die Organträgerin hat, noch firmierend als nordaktienbank AG, mit der Organgesellschaft, noch firmierend als ProAktiva Vermögensverwaltung AG, unter dem 21. September 2009 einen Gewinnabführungsvertrag („Gewinnabführungsvertrag“), eingetragen im Handelsregister der PROAKTIVA AG am 10.11.2009, geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag soll zum 31.12.2017 aufgehoben und durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der die Rechte der Organträgerin stärkt, ab dem 01.01.2018 ersetzt werden.

Die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin und das bestehende Organschaftsverhältnis im Sinne der §§ 14, 17 KStG sollen durch den Abschluss des neuen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages fortgesetzt werden.

Der die handelsregisterliche Abwicklung vollziehende Notar wird beauftragt werden, die Handelsregisteranmeldungen im Januar 2018 zum Handelsregister einzureichen.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren Organgesellschaft und Organträger Folgendes:

Abschnitt I

Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages

§ 1

Aufhebung

Der zwischen der Organgesellschaft als abhängiger Gesellschaft und der Organträgerin als herrschender Gesellschaft bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 21. September 2009 wird zum 31.12.2017 - frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem der nachfolgende unter Abschnitt II vereinbarte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Wirksamkeit erlangt - einvernehmlich aufgehoben.

Abschnitt II

Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

§ 1

Leitung der Organgesellschaft

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.

- (2) Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Organträgerin erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d. h. nachweisbarer Form (z. B. per E-Mail) zu erteilen.

- (3) Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.
- (4) Die Organgesellschaft ist organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen der Organträgerin eingegliedert. Trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit ist die Organgesellschaft so wie eine wirtschaftlich unselbstständige Betriebsabteilung der Organträgerin tätig und fördert und ergänzt deren wirtschaftliche Betätigung.

§ 2

Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Organträgerin abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin die Beträge ihres Jahresüberschusses – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die gesetzlichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 2% p. a. zu verzinsen.

§ 4

Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 6 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (4) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5

Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag wird für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2022, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 KStG erstmals eintreten, geschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an. Wird das Geschäftsjahr der Organgesellschaft geändert, so läuft dieser Vertrag bis zum Ende des neuen Geschäftsjahres, das auf den 31.12.2022 folgt, mindestens aber für fünf Zeitjahre gemäß Satz 1.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- (a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe eines Gesamtnennbetrags mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach dem jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen,
- (b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin,
- (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

§ 7

Schlussbestimmung

- (1) Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Hamburg, den 21. Juni 2017

Für HÖVELRAT Holding AG



Für PROAKTIVA AG

